

Unterrichtung

durch den Petitionsausschuss

Titel

Bericht des Petitionsausschusses

(Berichtszeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002)

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

(Artikel 35 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen)

Bericht des Petitionsausschusses

(Berichtszeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002)

an den Sächsischen Landtag
gemäß § 67 Absatz 2 Satz 3
der Geschäftsordnung des Landtages
des Freistaates Sachsen (3. Wahlperiode)

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1 Vorwort</u>	5
1.1 Vorbemerkungen zur Berichtspflicht	5
1.2 Die Behandlung eingereicherter Bitten und Beschwerden	5
1.3 Grenzen des Petitionsrechts	7
1.4 Kurzdarstellung der Bearbeitung einer Petition	8
<u>2 Der Petitionsausschuss und seine Geschäftsstelle</u>	9
2.1 Mitgliederstärke und Zusammensetzung des Petitionsausschusses	9
2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses	10
2.3 Die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses	10
<u>3 Ausübung der Befugnisse des Petitionsausschusses</u>	11
3.1 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses	11
3.2 Erbetene Stellungnahmen	13
3.3 Bearbeitungsdauer der Staatsregierung	13
3.4 Gesamtbearbeitungsdauer der im Jahr 2002 beendeten Petitionsverfahren	14
3.5 Auskunftserteilung durch Vertreter der Staatsregierung	14
3.6 Vorgenommene Akteneinsicht	16
3.7 Ortstermine/Anhörung	16
<u>4 Anzahl der Bitten und Beschwerden</u>	18
4.1 Allgemeines Petitionsaufkommen	18
4.2 Petitionsaufkommen nach Sachgebieten	19
4.3 Massen-, Sammel- und Mehrfachpetitionen	22
4.4 Regionales Petitionsaufkommen	25
<u>5 Darstellung einzelner Petitionen im Berichtsjahr</u>	26
5.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Katastrophenschutz	26
5.2. Schulen, Bildungspolitik	31
5.3 Sozialrecht, Sozialhilfe	32
5.4 Justizvollzug	36
5.5 Massenpetition	38
5.6 Sammelpetition	39
<u>6 Der Petitionsausschuss und die Öffentlichkeitsarbeit</u>	40
<u>7 Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen</u>	41
7.1 Bürgerbeauftragte in Deutschland	41
7.2 Der Europäische Bürgerbeauftragte und das Europäische Parlament	41
7.3 Das Europäische Ombudsmann Institut	42
<u>8 Rechtliche Grundlagen des Petitionsrechts im Freistaat Sachsen</u>	43

1 Vorwort

1.1 Vorbemerkungen zur Berichtspflicht

Gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages (GeschO) erstattet der Petitionsausschuss jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit. Der letzte Tätigkeitsbericht wurde für das Jahr 1997 erstellt.

Mit diesem Bericht kommt der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages seiner Berichtspflicht für den Berichtszeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 nach. Für die Jahre 1998 bis 2001 legt der Petitionsausschuss dem Sächsischen Landtag zugleich einen zusammenfassenden Bericht vor, der sich auf eine statistische Aufbereitung für den o. g. Zeitraum beschränkt.

Intention dieses Berichtes ist zum einen, dem Parlament sowie der interessierten Öffentlichkeit die Aufgaben und Arbeitsweise des Petitionsausschusses sowie die Schwerpunkte seiner Arbeit für das zugrunde liegende Berichtsjahr darzustellen.

Der Bericht soll aber auch dazu dienen, dem Parlament einen Überblick über die Wünsche und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf staatliches Handeln und ihren damit verbundenen Anliegen geben. Den Bürgerinnen und Bürgern wiederum soll er die Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss und das Parlament und die damit im Zusammenhang stehenden Regeln näher bringen. Er soll des Weiteren dazu beitragen, das Petitionsrecht als gelebte Demokratie zu verstehen, deren Möglichkeiten genutzt werden können, um ihre Probleme mit staatlichen Stellen und konkrete Missstände und Schwierigkeiten bei der Umsetzung der beschlossenen Gesetze über den Petitionsausschuss unmittelbar an das Parlament heranzutragen.

Die eingereichten Petitionen und ihre Themengebiete, auf die Nachfolgend noch genauer eingegangen wird, sind somit zugleich Ausdruck der Stimmungslage der in Sachsen lebenden Bürgerinnen und Bürger.

Anliegen des Petitionsausschusses ist es, den Petentinnen und Petenten mit hoher Sachkenntnis, Engagement und Zielstrebigkeit zu ihrem Recht zu verhelfen. Auch wenn es für manches Problem, das an den Petitionsausschuss herangetragen wurde, keine Lösung gab, so ist doch feststellbar, dass der Petitionsausschuss im Jahr 2002 bei nahezu jeder zweiten Petition etwas für die Petentinnen und Petenten erreichen konnte.

1.2 Die Behandlung eingereicherter Bitten und Beschwerden

Jede Person hat das Recht sich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden, so heißt es in Art. 35 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf). Somit können nicht nur sächsische Bürger sondern alle, auch ausländische Mitbürger, Bitten oder Beschwerden einreichen soweit sie durch ein Handeln sächsischer Behörden betroffen sind. „Jede Person“ bedeutet aber auch, dass sich Minderjährige an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages wenden können. Vorausset-

zung ist lediglich, dass jeder sein Anliegen schriftlich und allgemeinverständlich formuliert und unterschrieben hat, bevor er es bei der Volksvertretung einreicht.

Möglich ist auch, Bitten oder Beschwerden für einen Dritten beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtag einzureichen. Die Einleitung eines Petitionsverfahrens ist dann jedoch davon abhängig, ob derjenige, für den die Bitte oder Beschwerde eingereicht wurde, mit deren Behandlung im Rahmen eines Petitionsverfahrens einverstanden ist. Dazu hat er dem Petitionsausschuss seine Zustimmung zu erteilen.

Grundsätzlich wird jede Eingabe an den Sächsischen Landtag bearbeitet. Der Bürger erhält innerhalb von vier Wochen nach Eingang seiner Eingabe von der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses eine Eingangsbestätigung mit Hinweisen zur weiteren Behandlung seines Anliegens und zum Verfahrensablauf.

Dies gilt auch für Mehrfachpetitionen, d. h. eine Vielzahl von Schreiben zu ein und demselben Anliegen. Da sie individuell und unabhängig voneinander verfasst sind, werden sie als Einzelpetitionen behandelt.

Anders wird allerdings mit Sammel- bzw. Massenpetitionen verfahren.

Bei Sammelpetitionen, sprich Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen, wird die Einzelbenachrichtigung durch eine entsprechende Eingangsbestätigung an den Erstunterzeichner ersetzt.

Der Eingang von Massenpetitionen als wortgleiche oder nahezu wortgleiche Schreiben in großer Anzahl mit individueller Unterschrift - beispielhaft erwähnt seien die umfangreichen Postkartenaktionen - wird auf Beschluss des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Massenpetitionen haben fast durchweg ein in der Öffentlichkeit besonders beachtetes Thema zum Inhalt. Sehr häufig werden diese Petitionen auf Grund aktueller politischer Entscheidungen ausgelöst.

Neben dem Eingang wird auch der Beschluss des Sächsischen Landtages über das gefundene Ergebnis zur Massenpetition im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt stellt eine der Verwaltungsvereinfachung dienende Maßnahme dar und ist insbesondere im Hinblick auf die ansonsten nicht zu bewältigende Mehrarbeit und Belastung der Mitarbeiter in der Verwaltung des Petitionsdienstes geboten.

Die Petenten haben des Weiteren auch die Möglichkeit, Eingang und Beschluss des Sächsischen Landtages aus einer entsprechenden Presseerklärung zu entnehmen.

Diese Verfahrensweise ist jedoch umstritten und wird zur Zeit im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit Art. 35 S. 2 SächsVerf einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Art. 35 S. 2 SächsVerf normiert einen Anspruch auf einen begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Ist der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages nicht zuständig, wird die Petition an die zuständige Stelle (z. B. den Deutschen Bundestag oder die Landtage anderer Bundesländer) weitergeleitet. Der Petent erhält umgehend eine Abgabenericht.

Eine Weiterleitung an den Deutschen Bundestag erfolgt bei Angelegenheiten, die der Bund gemäß Art. 86 ff. des Grundgesetzes (GG) durch bundeseigene Einrichtungen ausführt. Dazu gehören u. a. die Arbeitsverwaltung, die Bundeszollverwaltung, die

Bundeswehrverwaltung, der Bundesgrenzschutz und die Bundesversicherungsanstalt.

Die Länderparlamente hingegen sind auch für Bundesgesetze zuständig, wenn sie diese als eigene Angelegenheit ausführen, d. h. ihre Landesbehörden für die Ausführung zuständig sind (z. B. bei der Sozialhilfe, dem Bau- sowie dem Ausländerrecht).

Bitten des Bürgers zur Gesetzgebung fallen gemäß Art. 70 ff. GG in die Zuständigkeit der Länder, soweit nicht dem Bund die Gesetzgebungsbefugnis übertragen wurde. Sollte dem so sein, ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig und es erfolgt eine Weiterleitung an den Deutschen Bundestag.

Art. 73 GG benennt die Gegenstände, die dem Bund die ausschließliche Gesetzgebung zuweisen.

Ergänzend sei auf die, diesem Tätigkeitsbericht beigefügten, Verfahrensgrundsätze (unter Punkt 8) des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages verwiesen, die weitere konkretisierende Ausführungen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (= Petitionen) enthalten.

1.3 Grenzen des Petitionsrechts

Die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger auf Hilfe durch den Sächsischen Landtag sind mitunter sehr hoch. In vielen Fällen kann durch das Tätigwerden des Petitionsausschusses dem Anliegen der Bürgerinnen und Bürger entsprochen werden. Jedoch nicht in allen Angelegenheiten ist es möglich, ein positives Ergebnis zu erzielen. Dies ist insbesondere für eine Vielzahl von Anliegen der Fall, für die der Petitionsausschuss nicht zuständig ist und er diese somit nicht bearbeiten kann und darf.

Ein seit Bestehen des Petitionsausschusses im Jahre 1990 immer wiederkehrendes Beispiel sind Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Bürgern, etwa zwischen privatem Vermieter und Mieter.

Der Petitionsausschuss kann aber von seinen gesetzlichen Befugnissen nur dann Gebrauch machen, wenn sich der Bürger und der Staat, sprich dessen handelnde Behörde, gegenüberstehen.

Bei Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter ist dies eben gerade nicht der Fall, hier stehen sich Bürger und Bürger gegenüber. Es handelt sich hierbei um eine privatrechtliche Auseinandersetzung, da auf keiner Seite eine staatliche Behörde beteiligt ist. Dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages ist somit jegliche Einflussnahme, insbesondere ein Tätigwerden für den Bürger, der sich in einer solchen Angelegenheit an den Petitionsausschuss gewandt hat, verwehrt.

Vom Schutzgedanken des Art. 35 SächsVerf sind des Weiteren nur Bitten und Beschwerden erfasst und als sogenannte Petition behandlungsfähig.

Mitteilungen, Meinungsäußerungen, Auskunftersuchen, Belehrungen sowie Vorwürfe des Bürgers können nicht behandelt werden. Sicherlich ist dies dann bedauerlich, wenn sich die Bürgerinnen und Bürger in kritischen Lebenssituationen befinden, aus denen sie selbst keinen Ausweg erkennen. In der Regel werden diese Schreiben jedoch mit einem Hinweis an den Einreicher bearbeitet oder mit der Bitte um Bearbeitung an das zuständige Staatsministerium weitergeleitet.

Als weiteres Beispiel, welches immer noch einen großen Teil der nicht abhilfefähigen Eingaben ausmacht, sei genannt, dass sich Bürgerinnen und Bürger an den Sächsi-

schen Landtag wenden, weil sie Gerichtsentscheidungen nicht nachvollziehen können oder diese für falsch halten.

Der Sächsische Landtag ist jedoch nicht berechtigt, Entscheidungen der Gerichte zu ändern oder gar ihre Entscheidungen aufzuheben. Dies stellt einen Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit dar. Solche Anliegen müssen daher als unzulässig zurückgewiesen werden.

Die Einreichung einer Petition ersetzt nicht den Gang zum Gericht und es werden durch die Einreichung einer Petition keine Fristen gewahrt. Bevor eine Petition eingelegt wird, ist stets zu bedenken, ob es notwendig ist, daneben auch gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Ein besonderes Anliegen des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages ist daher, durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit die Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren, in welchen Angelegenheiten der Sächsische Landtag die Möglichkeit hat, ein Petitionsverfahren durchzuführen und gegebenenfalls ein positives Ergebnis zu erzielen.

Entsprechende Informationen und Hinweise zum Thema Petitionen sind schon jetzt dem Internet unter www.landtag.sachsen.de zu entnehmen sowie den im Sächsischen Landtag ausliegenden Broschüren, welche auf Anfrage den Bürgerinnen und Bürgern auch kostenfrei zugesandt werden.

1.4 Kurzdarstellung der Bearbeitung einer Petition

Auch die Unkenntnis vieler Bürgerinnen und Bürger über den gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf der Bearbeitung ihrer Petition führt des Öfteren zu Unmut und Enttäuschungen im Hinblick auf den gewünschten raschen Erfolg. Hier bedarf es über die nachfolgenden kurzen Ausführungen zum Ablauf des Verfahrens hinaus ebenso einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit, um dieser Unkenntnis entgegenzuwirken.

Die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses registriert alle eingegangenen Schreiben und prüft vorab, ob es sich um eine Petition, d. h. eine Bitte oder Beschwerde handelt, welche im Sächsischen Landtag behandelt werden kann.

Liegt eine solche vor, wird grundsätzlich zu jeder Petition eine Stellungnahme des zuständigen Staatsministeriums eingeholt, welche innerhalb von sechs Wochen dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages zugeleitet wird.

Im Einzelfall kann die Vorsitzende des Petitionsausschusses eine andere Frist bestimmen. Von dieser Ausnahmeregelung wird insbesondere dann Gebrauch gemacht, wenn eine Petition auf Grund ihrer Eilbedürftigkeit einer schnellstmöglichen Bearbeitung bedarf. So wurde beispielsweise im Berichtszeitraum bei der Bearbeitung eingegangener Hochwasserpetitionen die Frist zur Stellungnahme der Staatsregierung von sechs auf vier Wochen verkürzt.

Nach Eingang der Stellungnahme wird der gesamte Vorgang einem Mitglied des Petitionsausschusses, dem sogenannten Berichterstatter, zur Bearbeitung übergeben. Dieser erstellt einen schriftlichen Bericht, welcher mit einer Beschlussempfehlung versehen in einer der folgenden Sitzungen des Petitionsausschusses allen Mitgliedern des Ausschusses vorgelegt und dort beraten wird.

Beschlussempfehlung und Bericht werden sodann dem Plenum des Landtages zur abschließenden Beschlussfassung zugeleitet.

Dieser Beschluss und der ihm zugrunde liegende Bericht werden dem Petenten von der Ausschussvorsitzenden zugesandt. Auf Grund der unterschiedlichen Anforde-

rungen an die Klärung der Sach- und Rechtslage sowie der sorgfältigen Prüfung seitens des Petitionsausschusses lässt sich die Dauer des Petitionsverfahrens nicht vorhersagen.

Ortstermine oder die Einholung eventuell notwendig gewordener ergänzender Stellungnahmen der Staatsregierung sind nur einige Beispiele, die eine Voraussage zur Verfahrensdauer fast unmöglich werden lässt. Der Petitionsdienst ist jedoch stets bemüht, die Petenten über den Stand der Bearbeitung auf dem Laufenden zu halten.

2 Der Petitionsausschuss und seine Geschäftsstelle

2.1 Mitgliederstärke und Zusammensetzung des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss gehören auf Grund des hohen Arbeitsanfalls für den einzelnen Abgeordneten 25 Mitglieder an. Er ist damit der Ausschuss mit der größten Mitgliederstärke im Sächsischen Landtag.

Die anderen Fachausschüsse (z. B. Innenausschuss, Haushalts- und Finanzausschuss, Ausschuss für Schule und Sport usw.) haben eine Mitgliederstärke von 16, 11 (z. B. Europaausschuss, Ausschuss für Umwelt und Landesentwicklung) sowie der Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten von 8 Mitgliedern.

Die Verteilung der Sitze des Petitionsausschusses im Berichtszeitraum zeigt nachfolgende Übersicht (Stand November 2002):

Vorsitzende: Frau Angela Schneider (PDS)
 stellvertretender Vorsitzender: Herr Gerhard Hartmut Götzl (CDU)

Fraktion	Mitglied
CDU	Braun, Adolf
	Colditz, Thomas
	Einsle, Siegrun
	Götzl, Gerhard Hartmut
	Dr. Jahr, Peter
	Kannegießer, Hans-Jörg
	Lehner, Hans Heinz
	Leroff, Klaus
	Dr. Lippmann, Eberhard
	Petzold, Ingrid
	Petzold, Jürgen
	Pfeiffer, Angelika
	Schöne-Firmenich, Iris
	Schönfeld, Eva Maria
	Reichardt, Monika
	N.N.
PDS	Dr. Bretschneider, Ulrike
	Hilker, Heiko
	Köditz, Kerstin

	Neubert, Falk
	Schneider, Angela
	Simon, Bettina
SPD	Klein, Gudrun
	Schulmeyer, Joachim
	Weihnert, Margit

2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses

In besonderer Weise wird bei der Tätigkeit des Petitionsausschusses der unmittelbare Kontakt zwischen Abgeordneten und Bürgern sichtbar.

Der Petitionsausschuss beschäftigt sich mit allen Anliegen der Bürger, die das Handeln von Behörden und Einrichtungen betreffen, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen. Seine Aufgabe ist es, das gesetzeskonforme Handeln der Verwaltungsbehörden im Freistaat Sachsen zu überprüfen. Darüber hinaus ist er für Anregungen und Bitten der Bürger zur Landesgesetzgebung zuständig.

Ein wichtiges Anliegen des Petitionsausschusses ist aber auch, den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, dass sich der Petitionsausschuss als parlamentarisches Gremium seiner Sorgen und Nöte annimmt und ihre Probleme ernst nimmt. Der Petitionsausschuss ist mit seiner Arbeit somit nicht nur ein Kontrollorgan der Exekutive, sondern insbesondere Vermittler zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern.

Der Petitionsausschuss ist stets bestrebt, sich umfassend und zielorientiert für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen und möglichst zeitnah zu einem Ergebnis zu gelangen.

Wesentliches Instrument zur Erfüllung dieses Anspruches ist das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages (SächsPetAG), welches dem Ausschuss vielfältige Möglichkeiten einräumt, die gesetzte Zielstellung zu erreichen. Beispielhaft erwähnt seien das Recht, Ortsbesichtigungen durchzuführen, Mitglieder oder Vertreter der Staatsregierung vor den Petitionsausschuss zu laden oder Akteneinsichten vorzunehmen. Eine Zusammenstellung aller rechtlichen Grundlagen des Petitionsrechts im Freistaat Sachsen, so auch das o. g. SächsPetAG, ist unter Punkt 8 des Berichts zu finden.

2.3 Die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses

Verwaltungsmäßige Unterstützung erhält der Petitionsausschuss innerhalb der Landtagsverwaltung durch den Petitionsdienst in Form einer Geschäftsstelle. Diese ist derzeit mit zwei Juristen - dem Geschäftsstellenleiter und einem Referenten -, sowie drei Sachbearbeitern und vier Bürosachbearbeitern besetzt.

Die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses leistet weitgehende Vorbereitungs- und Unterstützungstätigkeit für die Arbeit des Petitionsausschusses. Sie ist insbesondere für die Petitionsvorprüfung, die Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen und in zunehmendem Umfang auch für die inhaltliche Zuarbeit für die als Berichterstatter fungierenden Abgeordneten tätig.

Dabei kommen die „Dienstleistungen“ der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle teilweise den Diensten eines Bürgerbüros sehr nahe, was sich insbe-

sondere in der Beantwortung der zahlreichen telefonischen Nachfragen von Petenten niederschlägt.

3 Ausübung der Befugnisse des Petitionsausschusses

3.1 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages tagte im zugrunde liegenden Berichtsjahr neun mal und hat über insgesamt 816 Petitionen beraten und dem Sächsischen Landtag die entsprechende Anzahl Beschlussempfehlungen nebst Berichten zur Entscheidung vorgelegt.

Der Sächsische Landtag hat darüber im Berichtszeitraum in insgesamt neun Drucksachen entschieden.

Diese Zahl umfasst alle Petitionen, die im Jahr 2002 abschließend bearbeitet wurden, unabhängig davon, in welchem Jahr die Petitionen tatsächlich eingegangen sind.

Die jeweiligen Beschlussfassungen sind nachfolgend dargestellt:

1. Erledigung/keine Abhilfe

Erledigungen (inkl. 19 Rücknahmen)	308
nicht abhilfefähig	368

2. Überweisung an die Staatsregierung

	103
- als Material	61
- zur Berücksichtigung	22
- zur Veranlassung von bestimmten Maßnahmen	12
- zur Erwägung	8

3. Zuleitung an andere Stellen

	51
- Deutscher Bundestag	27
- Gemeindevertretung	9
- Fraktionen	8
- andere Landtage	7

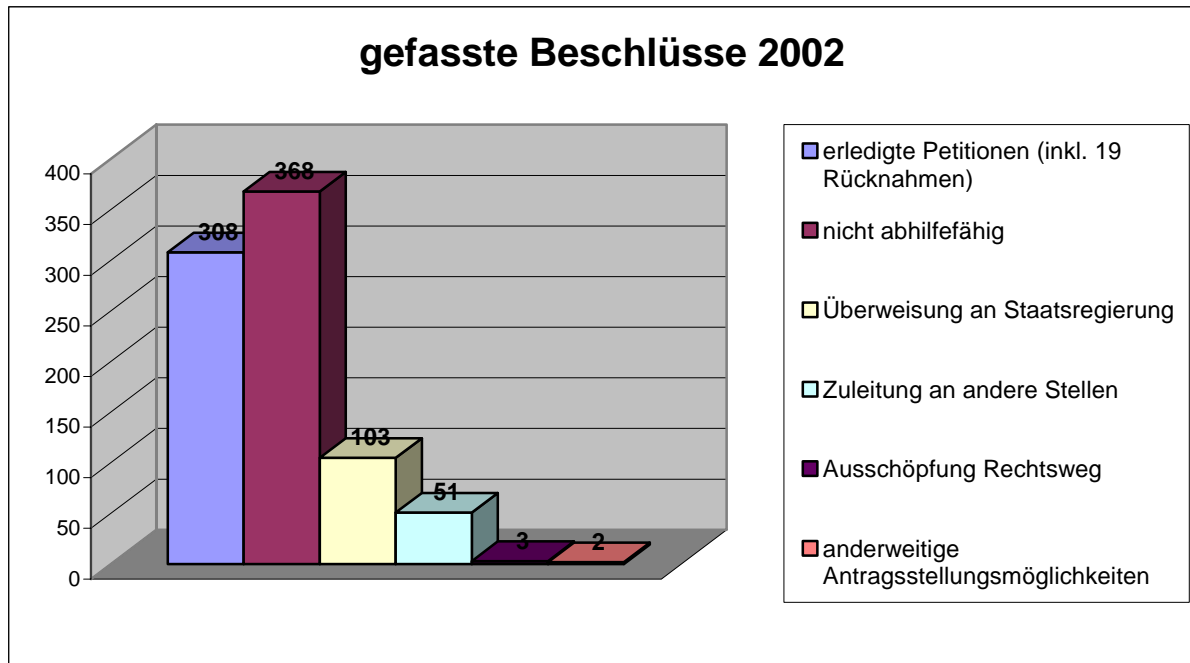
4. anderweitige Beschlussempfehlungen

Ausschöpfung des Rechtsweges	3
Antragsmöglichkeiten nutzen	2

Von den 816 Petitionen konnte der Sächsische Landtag 289 für erledigt erklären,

d. h. dem Anliegen des Petenten wurde entsprochen bzw. sein Anliegen hatte sich zwischenzeitlich erledigt.

Nimmt man die der Staatsregierung mit einem gesonderten Beschluss überwiesenen Petitionen hinzu, würde die Erfolgsquote deutlich über 35 % liegen.



Bei 368 Petitionen musste der Sächsische Landtag feststellen, dass dem vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden konnte.

103 Petitionen hat der Sächsische Landtag zur Durchführung verschiedener Maßnahmen an die Staatsregierung zur Berücksichtigung, zur Erwägung, als Material oder zur Veranlassung von bestimmten Maßnahmen überwiesen, was im Einzelnen bedeutet:

Berücksichtigung: Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird gebeten, dem Gesuch stattzugeben.

Erwägung: Die Petition wird als begründet angesehen und das zuständige Staatsministerium wird deshalb gebeten, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist.

Material: Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen) mit verwendet zu werden.

Die Petitionen, die der Staatsregierung als Material überwiesen werden, führen nicht immer unmittelbar zu der in der Petition gewünschten Veränderung. Der Beschluss des Sächsischen Landtages zeigt jedoch, dass die Petition geeignet erscheint, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwertet zu werden.

Veranlassung bestimmter Maßnahmen: Dies können Anregungen oder Empfehlungen an das zuständige Staatsministerium sein, die sich aus der Petition herleiten.

Wird eine Petition aus vorgenannten Gründen an die Staatsregierung überwiesen, hat diese dem Sächsischen Landtag innerhalb von sechs Wochen darüber zu berichten, was sie auf Grund der überwiesenen Petition veranlasst hat (vgl. § 10 SächsPetAG).

3.2 Erbetene Stellungnahmen

Zur Bearbeitung der Anliegen der Bürgerinnen und Bürger erbat der Petitionsausschuss im Berichtszeitraum 683 Stellungnahmen der Staatsregierung. Weitere 42 Stellungnahmen gaben der Sächsische Ausländerbeauftragte (davon 38), der Sächsische Datenschutzbeauftragte (1) sowie der Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (3) ab.

Einrichtung	Anzahl Stellungnahmen	In Prozent
Staatsministerium	683	
	davon:	
des Inneren (SMI)	240	35,35 %
der Justiz (SMJ)	133	19,59 %
für Soziales (SMS)	102	15,02 %
für Wirtschaft und Arbeit (SMWA)	70	10,31 %
für Kultus (SMK)	39	5,74 %
der Finanzen (SMF)	36	5,30 %
für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)	30	4,42 %
für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	29	4,27 %
Sächsische Staatskanzlei (SK)	4	
Sächsischer Ausländerbeauftragter	38	
Sächsischer Datenschutzbeauftragter	1	
Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR	3	
Gesamtanzahl Stellungnahmen:	725	

Wie aus der Übersicht ersichtlich, wurde das Sächsische Staatsministerium des Innern am häufigsten (240) um Stellungnahme gebeten, gefolgt vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz (133) und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales (102).

3.3 Bearbeitungsdauer der Staatsregierung

Wird eine Petition zur Stellungnahme an das zuständige Staatsministerium weitergeleitet, ist diese Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen dem Sächsischen Landtag zuzuleiten.

Für die sachgerechte Prüfung einer Petition unter Einbeziehung der nachgeordneten Behörden kann es erforderlich sein, den Staatsministerien auf ihr Ersuchen hin eine Fristverlängerung zu gewähren. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die

Anzahl und Verweildauer der 2002 erbetenen Stellungnahmen in den einzelnen Ressorts der Staatsregierung.

Ministerium	Anzahl Stellungnahmen	durchschnittl. Verweildauer (Tage)	Monate						Jahre	
			< 2	2--3	3--4	4--5	5--6	6--7	1--2	> 2
SMUL	30	109	3	17	2	2	3	3	0	0
SMI	240	77	118	64	23	26	5	3	1	0
SMWA	70	74	41	15	6	6	1	0	1	0
SMS	102	73	41	42	13	3	1	2	0	0
SMJ	133	71	71	36	19	4	0	2	1	0
SMK	39	66	19	17	2	0	0	1	0	0
SMWK	29	65	16	9	3	0	1	0	0	0
SMF	36	60	24	11	0	0	0	1	0	0
SK	4	61	3	1	0	0	0	0	0	0
Summe	683		336	212	68	41	11	12	3	0

3.4 Gesamtbearbeitungsdauer der im Jahr 2002 beendeten Petitionsverfahren

Die im Berichtsjahr abgeschlossenen Petitionsverfahren stellen sich unter dem Gesichtspunkt ihrer Gesamtbearbeitungsdauer wie folgt dar:

Bearbeitungsdauer	Petitionen
bis zu 2 Monate	1
2 – 3 Monate	7
3 – 4 Monate	31
4 – 5 Monate	57
5 – 6 Monate	77
6 – 12 Monate	310
mehr als 1 Jahr	333

3.5 Auskunftserteilung

Das SächsPetAG räumt dem Petitionsausschuss vielfältige Möglichkeiten ein, sich in einer Petitionsangelegenheit umfassend zu informieren.

Der Petitionsausschuss ist u. a. berechtigt, in seinen Beratungen über die Petitionen von einem Vertreter der Staatsregierung neben den schriftlichen Stellungnahmen in

den Ausschusssitzungen auch mündliche Auskünfte zu verlangen, um gegebenenfalls neue Aspekte einzubringen, die dem Anliegen des Petenten zum Erfolg verhelfen. Von diesem Recht machte der Petitionsausschuss im Berichtsjahr 2002 in insgesamt 12 Fällen Gebrauch.

Aus der nachfolgenden Übersicht wird ersichtlich, in welchen Angelegenheiten das jeweils zuständige Staatsministerium oder der Sächsische Ausländerbeauftragte in eine Sitzung des Petitionsausschusses eingeladen wurde.

Auskunftserteilung	Pet.-Nr.	Betreff
SMF		
	03/02047/8	Denkmalschutzgesetz
	03/00812/1	Gewährung von berufsbedingten Zuwendungen an ehemalige Tänzer
SMI		
	03/02047/8	Denkmalschutzgesetz
	03/01855/8	Ausländerangelegenheit
	03/03416/6	Kostenübernahme einer ICSI-Behandlung
	03/02898/8	Tätigkeit der Staatsregierung
	03/02876/5	Offene Vermögensfragen
	03/02978/5	Offene Vermögensfragen
SMK		
	02/06889/1	Überprüfung einer Kündigung im öffentlichen Dienst
SMWK		
	03/02867/7	Personalangelegenheit
SMS		
	03/03416/6	Kostenübernahme einer ICSI-Behandlung
SAB		
	03/01855/8	Ausländerangelegenheit

3.6 Vorgenommene Akteneinsicht

Im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Befugnisse haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss jederzeit Akteneinsicht zu gewähren. Im Berichtsjahr nahm der Petitionsausschuss dieses Recht bei 14 Petitionen wahr.

Wie sich die Einsichtnahmen auf die Ressorts der Staatsministerien verteilen, verdeutlicht die nachfolgende Übersicht.

Akteneinsicht bei	Pet.-Nr.	Betreff	Anzahl
SMI			5
	03/02458/5	offene Vermögensfragen	1
	03/00540/5	Einhaltung der Gewaltenteilung im Freistaat Sachsen	1
	03/02898/8	Tätigkeit der Staatsregierung	1
	03/02916/3	Bahnhof Burgstädt	1
	03/03157/8	Ausweis für Aussiedler und Vertriebene	1
SMS			3
	03/01523/6	berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung	1
	03/01622/6	verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung	1
	03/02504/6	Rehabilitierung/Rehabilitierungsbehörde	1
SMUL			2
	03/02865/3	Wasserkraftanlage Großbardau	1
	03/03001/3	Zusammenarbeit Bulgarien-Sachsen	1
SMWA			2
	03/02900/3	Brückenbau Niederwartha	1
	03/03037/3	Prüfung durch den Genossenschaftsverband	1
SMWK			2
	03/00546/1	Personalwesen	1
	03/02867/7	Personalangelegenheit	1
Gesamt:			14

3.7 Ortstermine/Anhörung

Zur Aufklärung des Sachverhalts machte der Petitionsausschuss im Berichtszeitraum 15 mal von seinem Recht Gebrauch, Ortstermine durchzuführen. Es besteht hierbei die Möglichkeit neben den Petenten auch Vertreter der Staatsregierung und der nachgeordneten Behörden einzuladen.

Dabei, befasste sich der größte Teil der durchgeführten Ortstermine mit Baurechtsangelegenheiten (Erstellung von Windkraftanlagen, Lärmschutz) sowie mit Kommunalrechtsangelegenheiten (Erhebung von Straßenausbaubeiträgen).

Einrichtung	Pet.-Nr.	Betreff	Anzahl
SMI			9
	03/01161/5	Bauangelegenheit	1
	03/01932/3	Windkraftanlage Lawalda-Lauba	2
	03/02828/4	Grundstückskauf	1
	03/02903/4	Wohnungsangelegenheiten	1
	03/02930/4	Wohnungsangelegenheiten	1
	03/02957/4	kommunale Wohnungsangelegenheit	1
	03/03081/4	Verweigerung des Baurechts	1
	03/03270/5	Treuhandanstalt	1
SMWA			6
	03/01942/3	A 72 – Abschnitt Böhlen	1
	03/02329/3	Westvariante der A 72	1
	03/02465/8	Beschwerde wegen Eigentumsschädigung und über mangelnde Bauaufsicht	1
	03/02557/3	Erhebung von Straßenausbaubeiträgen	1
	03/03101/3	Lärmschutz für Ortsumgehung	1
	03/03167/3	Lärmschutz	1
Gesamt:			15

Zu zwei Petitionen wurden sowohl die Petenten als auch die Vertreter der zuständigen Staatsministerien in die Sitzung des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages eingeladen und dort angehört.

Einrichtung	Pet.-Nr.	Betreff	Anzahl
SMI, SMF, SMJ	03/00540/5	Einhaltung der Gewaltenteilung im Freistaat Sachsen	1
SMI, SMF	03/02845/4	Wolfstaler Kamelie	1

Zu erwähnen ist außerdem, dass zahlreiche außerordentliche Berichterstattegespräche mit Vertretern der Staatsregierung oder nachgeordneten Landesbehörden stattfanden.

4 Anzahl der Bitten und Beschwerden

4.1 Allgemeines Petitionsaufkommen

Im Berichtsjahr 2002 erreichten den Sächsischen Landtag insgesamt 869 Eingaben. Die Zuordnung dieser Eingaben stellt nachfolgende Übersicht dar.

1. Anzahl aller Eingaben im Berichtszeitraum

Neueingänge	869
<i>keine Anerkennung als Petition</i>	75
damit <u>vorliegende Petitionen</u>	<u>794</u>
- nicht behandelungsfähig	67
- Weiterleitung wegen fehlender Zuständigkeit	41
davon:	
- an den Deutschen Bundestag	31
- an andere Landtage	8
- an die Gemeindevertretungen	2
- den Fraktionen zur Kenntnis	6
durch den Landtag zu bearbeitende Petitionen	680

2. Aufteilung der Petitionen innerhalb des Sächsischen Landtages

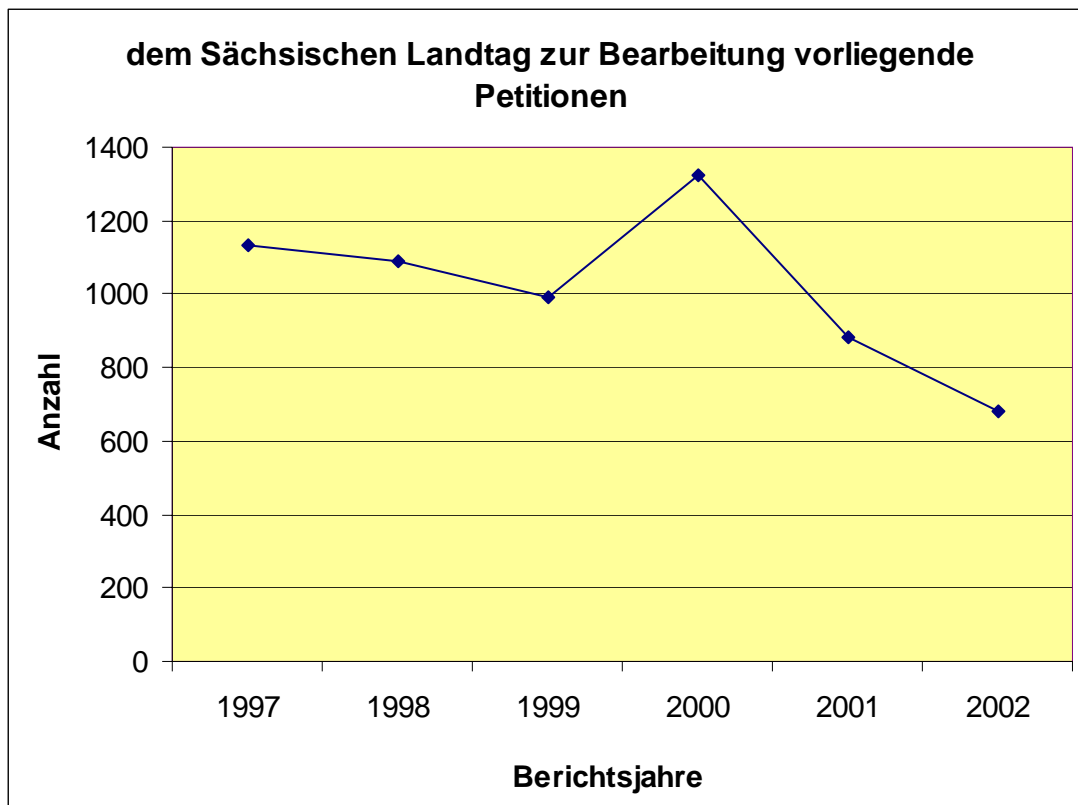
Bearbeitung:

- im Petitionsausschuss	673
- in anderen Fachausschüssen	7

Betrachtet man die Entwicklung der letzten vier Jahre

1998 (1091 Petitionen)
1999 (992 Petitionen)
2000 (1323 Petitionen)
2001 (882 Petitionen)

ergibt sich bei 680 neu eingegangenen Petitionen für das Berichtsjahr 2002 ein weiterer Rückgang zu den Vorjahren, wie auch die nachfolgende Graphik verdeutlicht.



4.2 Petitionsaufkommen nach Sachgebieten

Die eingereichten Petitionen umfassten nahezu alle Lebensbereiche der Menschen im Freistaat Sachsen und boten ein breites Spektrum von Themen, die die Bürgerinnen und Bürger beschäftigen. Es gab kaum einen Bereich des Alltagslebens und der Politik, der nicht angesprochen wurde.

Wie aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich, stellten im Berichtsjahr 2002 Petitionen zum Verkehrswesen den Schwerpunkt der Arbeit des Petitionsausschusses dar. Zu dieser Problematik gingen insgesamt 96 Petitionen ein. Einen breiten Raum nahmen ebenfalls Petitionen aus dem Kommunalwesen sowie dem Justizvollzug ein.

Rangfolge	Sachgebiet (Betreff)	gesamt	abgeschl.	davon positiv
1	Verkehrswesen ohne Verkehrssicherheit, Straßenbau, öffentlicher Personenverkehr	96	77	56
2	Kommunalwesen	65	49	8
3	Justizvollzug, Gnadengesuche, Bewährungshilfe und Gerichtshilfe	57	55	16
4	allgemeine Schulen, Bildungsinformation und -beratung	56	49	24
5	Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten (der Gerichte) im Bereich der Ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Ar-	50	46	11

	beitsgerichtsbarkeit, Disziplinargerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft			
6	Angelegenheiten und Rechte der Ausländer	42	21	7
7	Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen einschließlich Bauaufsicht, Wohngeld	31	18	3
8	Sozialversicherung, Altershilfe, Aufsicht über Einrichtungen und Träger der Sozialversicherung, Sozialmedizin, Rehabilitation und Berufsbildung Behinderter	30	29	7
9	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verfassungsschutz, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung, Angelegenheiten der Streitkräfte	28	25	5
10	Wohlfahrtspflege, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Altenhilfe, Unterhaltsicherung, Sammlungswesen	26	24	6
11	soziale Entschädigung, Schwerbeschädigtenrecht, Kriegsofopferfürsorge, SED-Unrechtsbereinigung	25	20	3
12	Offene Vermögensfragen	21	14	3
13	Steuerwesen und Steuerverwaltung, Landes-, Gemeinde- und Bundessteuern, Kosten- und Gebührenwesen, Steuerberatungswesen	15	12	3
14	Gesundheitswesen, Krankenhausplanung und -finanzierung einschließlich des Pflegesatzwesens, Apotheken- und Arzneimittelwesen, Fortpflanzungsmedizin, Friedhofswesen	11	11	3
15	Hochschulen	11	10	3
16	Allgemeines Beamtenrecht (ohne Besoldungs- und Versorgungsrecht), Disziplinarrecht, Personalwesen für den allgemeinen Verwaltungsdienst einschließlich Aus- und Fortbildung	11	9	0
17	Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht einschließlich Reise- und Umzugskostenrecht, Beihilferecht	11	6	0
18	Familienangelegenheiten, Erziehungsgeld, Kindertagesstätten	7	6	2
19	Ausbildungsförderung	7	6	0
20	Musikschulen	6	6	6
21	Geld- und Kreditwesen einschließlich Sparkassenwesen	6	6	4
22	Pflege von Kunst und Kultur einschließlich staatlicher Theater, Museen, Künstlerförderung, Bildende Kunst	6	6	3

23	Berufliche Schulen, pädagogische Fachschulen	6	6	2
24	Vermögensverwaltung, Schulden	6	6	1
25	Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler	6	4	0
26	Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsrecht, Wirtschafts- und Technologieförderung, regionale und sektorale Strukturentwicklung, Beschäftigung und Arbeitsmarkt	5	5	0
27	Denkmalschutz und Denkmalpflege, soweit nicht SMWK zuständig	4	4	1
28	Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Aufsicht über die IHK, Angelegenheiten der Wirtschaftsprüfer, Genossenschaftswesen, berufliche Bildung und Umschulung	4	4	1
29	Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare	4	4	0
30	Rundfunkwesen, Medien	3	3	2
31	Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und Prüfung verfassungsrechtlicher Fragen, rechtliche Begutachtung von Gesetzentwürfen	2	2	1
32	Naturschutz und Landschaftspflege (inkl. Ausgleichsleistungen)	2	2	1
33	Lehrerausbildung, pädagogische Fachinstitute und Fachseminare, Lehrerfortbildung	2	2	0
34	Agrar- und Forstpolitik, Sozialstruktur der Landwirtschaft, Agrarmarktstruktur, Agrarförderung	2	2	0
35	Veterinärwesen mit Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheitsschutz, Tierarzneimittelwesen und Tierschutz	2	2	0
36	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Grundwasser, Abwasser, Wasserversorgung, Wasserbau	2	2	0
37	Biotop- und Artenschutz	2	2	0
38	Allgemeine Beziehungen Bund und den anderen Ländern, grundsätzliche Fragen der Europäischen Gemeinschaft	1	1	1
39	Landesentwicklung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	1	1	1
40	Gleichstellung von Mann und Frau	1	1	0
41	Staatsgebiet und Landeseinteilung, Wahlen und Abstimmungen, Datenschutz, Statistik	1	1	0

42	Sächsischer Verfassungsgerichtshof	1	1	0
43	Fremdenverkehr, Erholung, Kurorte und Bäder (mit Ausnahme der staatlichen Bäder)	1	1	0
44	Energiewirtschaft, Energieaufsicht, Bergbau, Rohstofferkundung und Standortplanung	1	1	0
45	Staatlicher Hochbau	1	0	0
46	Immissionsschutz, technischer Umweltschutz, Gefahrstoffe, Bio- und Gentechnologie	1	0	0
47	Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung, Bodenschutz und Altlasten, Geologie	1	0	0
		680	562	184

In den Berichtszeitraum fiel auch die Jahrhundertflut, von der große Teile des Freistaates Sachsen heimgesucht wurden und viele Bürger zu Schaden kamen. In seiner 31. Ausschusssitzung am 17.09.2002 legte daher der Petitionsausschuss fest, eingehende Petitionen im Zusammenhang mit der Hochwasserproblematik einer von den Grundsätzen des Petitionsausschusses zur Behandlung von Bitten und Beschwerden abweichenden Bearbeitung zuzuführen. So wurden die zuständigen Ministerien gebeten, ihre Stellungnahme statt in sechs Wochen in vier Wochen abzugeben.

Die Abgeordneten, welche bei diesen Petitionen die Berichterstattung übernommen haben, haben diese bevorzugt bearbeitet. Die Zahl der eingegangenen Petitionen zur Hochwasserproblematik (17) erreichte jedoch zu keinem Zeitpunkt die Anzahl, die die Bildung einer eigenständigen Arbeitsgruppe erforderlich gemacht hätte.

4.3 Massen-, Sammel- und Mehrfachpetitionen

Massenpetitionen gingen im Berichtsjahr insgesamt drei beim Sächsischen Landtag ein.

Die mit Abstand größte Anzahl von 825 Schreiben erreichte den Sächsischen Landtag zur Rücknahme der Stellenkürzungen an Sächsischen Hochschulen.

Eingang sowie Beschlussfassung und Bericht des Sächsischen Landtages wurden bei allen drei Massenpetitionen im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

Pet.-Nr.	Betreff	Petitionen	Anzahl d. Schr.	Drs.
		Gesamt: 3		
03/03691/7	Fortsetzung des Projektes zwischen der Chemnitzer Körperbehindertenschule und der Mittelschule Borna	1	116	3/8091
03/03868/7	Stellenabbau an Sächsischen Hochschulen	1	825	3/8247
03/03969/6	Rentenrecht	1	63	3/8777

Des Weiteren gingen im Berichtsjahr insgesamt 36 Sammelpetitionen ein. Hervorzuhebende Schwerpunkte waren hier u. a. beabsichtigte Änderungen der Schulstruktur, der Erhalt von öffentlichen Einrichtungen oder auch Beschwerden zum Verkehr auf der B 170.

Pet.-Nr.	Betreff	Petitionen	Anzahl d. Unterschr.	Drs.
		Gesamt: 36		
03/02977/8	Rechtmäßigkeit bei Vermögensübertragungen	1	8	03/6585
03/03035/4	Windkraftanlagen	1	581	
03/03045/6	Änderung des Landesblindengesetz	1	102	03/7008
03/03046/6	Maßregelvollzug	1	16	03/7008
03/03069/6	Erhalt des Seniorenpflegeheims „Clara Zetkin“ Böhlen	1	68	03/7236
03/03091/6	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	1	88	
03/03168/3	Ausbau der S 282 A	1	10	03/6585
03/03170/7	Zweizügigkeit und Erhalt des Julius-Motteler-Gymnasium Crimmitschau	1	35	03/8091
03/03226/5	Erhalt des Finanzamtes in Riesa	1	1150	03/7008
03/03273/4	Wohnungsangelegenheit	1	49	03/7433
03/03282/7	Fortführung der Jenaplanschule Markersbach in öffentlicher oder freier Trägerschaft	1	10	
03/03325/8	Abwasserzweckverband Rothenburg Oberlausitz	1	1094	
03/03345/7	Fortführung der Jenaplanschule Markersbach in öffentlicher oder freier Trägerschaft	1	74	
03/03347/3	Errichtung eines Windparks	1	1100	03/7433
03/03351/7	geplante Schließung der Mittelschule Niederschöna	1	5	03/8091
03/03354/7	geplante Schließung der Mittelschule Niederschöna	1	4	03/8091
03/03357/7	Schulunterrichtsausfall	1	3	03/7008
03/03408/6	Sächsisches Kindertagesstätten-gesetz	1	32	03/7629
03/03426/3	Verkehr auf der B 170	1	21	
03/03430/7	Erhalt des Julius-Motteler-Gymnasiums	1	800	
03/03434/3	Flächennutzungsplan der Gemeinde Bannewitz	1	5	03/7629
03/03435/3	Verkehr auf der B 170	1	15	
03/03437/6	Kinder- und Jugendhilfe	1	11	03/7433

03/03506/4	Motodrom Leipzig	1	652	
03/03580/3	Verkehr auf der B 170	1	259	
03/03581/2	Justizvollzug	1	30	03/8091
03/03657/3	Erlebnisbad Seiffen	1	11	03/8091
03/03668/7	Schülerbeförderungskosten	1	1680	03/8091
03/03677/8	Erhebung von Anschlussbeiträgen	1	5	03/8247
03/03686/8	Ausländerangelegenheiten/Entscheidung der Gerichte	1	182	
03/03696/7	Ausbildung zum staatlich anerkannten Assistenten für Informatik	1	6	03/8091
03/03716/7	Umlenkung des Schulbesuchs nach Leipzig Portitz	1	7	03/8247
03/03730/7	Erhalt der Landesfinanzierung des Heinrich-Schütz-Konservatoriums	1	9450	03/8777
03/03783/7	Ausbildungsförderung	1	9	
03/03820/3	Neubau der B 170	1	127	
03/03871/6	Kindertagesstätte „Knirpsenland“	1	22	03/8425

Wie der Übersicht zu entnehmen ist, enthielt die Sammelpetition zum Erhalt der Landesfinanzierung des Heinrich-Schütz-Konservatoriums die größte Anzahl (9450) von Unterschriften.

Mit insgesamt 1680 Unterschriften wurde eine Sammelpetition zur Thematik Schülerbeförderungskosten eingereicht. Ebenfalls eine große Anzahl von Unterschriften (1100) unterstützten die Sammelpetition zur Errichtung eines Windparks.

Auch erreichte den Sächsischen Landtag im Berichtsjahr eine Sammelpetition im Bereich des Justizvollzugs. Der Petent bat um Verbesserung der Vollzugsbedingungen in der Haftanstalt, 30 weitere Insassen schlossen sich mit ihrer Unterschrift seinem Anliegen an.

Weiterhin sind im Sächsischen Landtag im Berichtszeitraum 110 Mehrfachpetitionen eingegangen, die 17 bereits vorliegenden Leitpetitionen zugeordnet wurden. Da Mehrfachpetitionen unabhängig voneinander verfasst werden, sind sie wie Einzelpetitionen zu erfassen und zu behandeln. Insgesamt 45 Mehrfachpetitionen erhielt der Sächsische Landtag zu der Thematik Abstufung der Kreisstraße K 9110.

Nachfolgende Übersicht enthält alle im Berichtsjahr eingegangenen Mehrfachpetitionen.

Pet.-Nr.	Betreff	Petitionen	Anzahl	Drs.
		Gesamt: 17		
03/02964/8	Ausländerangelegenheit	1	1	3/6585
03/03001/3	Zusammenarbeit Bulgarien-Sachsen	1	1	3/8091
03/03016/3	Abstufung der Kreisstraße K 9110	1	45	3/7433
03/03029/7	Zweizügigkeit und Erhalt des Julius-Motteler-Gymnasiums Crimmitschau	1	1	3/8091
03/03136/8	Ausländerangelegenheit	1	2	
03/03153/8	Verlagerung der Gemeindeverwaltung	1	1	

03/03282/7	Fortführung der Jenaplanschule in öffentlicher oder freier Trägerschaft	1	1	
03/03327/7	geplante Schließung der MS Niederschöna	1	6	3/8091
03/03333/3	Verkehr auf der B 170	1	15	
03/03386/7	Erhalt der Mittelschule Obercrinitz	1	17	3/8777
03/03616/8	Heizhaus Baalsdorf	1	3	
03/03630/7	Kostenerstattung der Internatsmiete	1	1	3/7629
03/03647/7	Musikschulförderung	1	5	3/7629
03/03672/8	Erhebung von Anschlussbeiträgen	1	5	3/8247
03/03798/1	Beginn des ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses	1	3	3/8425
03/03801/8	Ausländerangelegenheit	1	2	
03/03823/6	Geriatrische Versorgung älterer Menschen	1	1	3/8777

4.4 Regionales Petitionsaufkommen

Bei der Analyse regionaler Schwerpunkte eingegangener Petitionen wird deutlich, dass die Mehrzahl der Eingaben aus der Landeshauptstadt kamen. Insgesamt 66 Petitionen wurden von Bürgerinnen oder Bürgern aus Dresden eingebracht.

Ebenfalls eine hohe Anzahl an Petitionen erreichte den Sächsischen Landtag aus dem Landkreis Aue-Schwarzenberg mit insgesamt 61 Petitionen, gefolgt vom Landkreis Weißeritzkreis mit 35 eingereichten Petitionen.

Auch aus anderen Bundesländern (70) sowie aus dem Ausland (3) wurden Petitionen beim Sächsischen Landtag eingereicht, mit 17 Petitionen aus Bayern und 14 Petitionen aus Baden-Württemberg lagen diese Bundesländer an der Spitze.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Verteilung des Petitionsaufkommens im Freistaat Sachsen, den übrigen Bundesländern und dem Ausland.

regionale Einheit	Anzahl d. Petitionen	in Prozent
kreisfreie Städte	Gesamt: 195	
Dresden	66	9,71
Leipzig	58	8,53
Chemnitz	37	5,44
Plauen	12	1,76
Zwickau	10	1,47
Görlitz	9	1,32
Hoyerswerda	3	0,44
Landkreise	Gesamt: 412	
Aue-Schwarzenberg	61	8,97
Weißeritzkreis	35	5,15
Vogtlandkreis	28	4,12
Zwickauer Land	25	3,68
Kamenz	21	3,09
Torgau-Oschatz	21	3,09

Bautzen	18	2,65
Freiberg	17	2,50
Mittweida	17	2,50
Sächsische Schweiz	17	2,50
Annaberg	16	2,35
Muldentalkreis	16	2,35
Meißen	15	2,21
Riesa-Großenhain	15	2,21
Leipziger Land	15	2,21
Döbeln	13	1,91
Stollberg	12	1,76
Löbau-Zittau	11	1,62
Delitzsch	11	1,62
Chemnitzer Land	10	1,47
Mittlerer Erzgebirgskreis	10	1,47
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	8	1,18
Bundesländer	Gesamt: 70	
Bayern	17	2,50
Baden-Württemberg	14	2,06
Berlin	9	1,32
Thüringen	6	0,88
Hamburg	5	0,74
Niedersachsen	4	0,59
Brandenburg	3	0,44
Sachsen-Anhalt	3	0,44
Nordrhein-Westfalen	3	0,44
Hessen	3	0,44
Mecklenburg-Vorpommern	1	0,15
Schleswig-Holstein	1	0,15
Saarland	1	0,15
Bremen	0	0,00
Rheinland-Pfalz	0	0,00
Ausland	3	0,44
Gesamt:	680	100 %

5 Darstellung einzelner Petitionen im Berichtsjahr

5.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Katastrophenschutz

Wie bereits unter Gliederungspunkt 3.2 dargestellt, wandten sich 17 Bürger anlässlich der Hochwasserkatastrophe im August 2002 an den Sächsischen Landtag. Nachfolgend werden zwei Beispiele vorgestellt:

I. Hochwasserkatastrophe

Die Petenten begehrt Auskunft zur zukünftigen Notfallvorsorge bei Katastrophen-

fällen und ließen erkennen, dass sie das Katastrophenmanagement einschließlich der Sicherung von Infrastruktureinrichtungen verkehrstechnischer und versorgungsmäßiger Art für stark verbesserungsbedürftig halten.

Fragen der Petenten waren:

1. "War das Weißeritzhochwasser vermeidbar/in den Folgen milderbar, wenn die Talsperren ihrer Hochwasserschutzaufgaben entsprechend betrieben worden wären (Lehnmühle, Klingenberg, Malter)?"

zu 1.

Die Talsperren wurden entsprechend den genehmigten Betriebsplänen bewirtschaftet. Mit Eintreffen der Hochwasserwarnung wurde zusätzlicher Stauraum durch dosiertes Ablassen geschaffen.

Nach Auffassung des Sächsischen Staatsministerium des Innern konnte dies nicht festgestellt werden. Im Übrigen sei das Ergebnis eingeleiteter staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren abzuwarten.

2. Hat man Freital und unser schönes Dresden vorsätzlich oder fahrlässig ertrinken lassen? Wer sind die Verantwortlichen? Ca. 49 Mio. m³ Stauraum müssten doch ca. 20 Mio. m³ Wasser aufnehmen können? Müssen die Naherholungssuchenden in Malter nur drei Schritte bis zum Wasser haben?"

Zu 2.

Die Talsperren Malter, Lehnmühle und Klingenberg haben gemäß wasserrechtlicher Zulassung insgesamt ca. 6,4 Mio. m³ Hochwasserrückhalteräume. Diese waren zu Beginn des Hochwassers am 12.08.2002 allesamt frei. Darüber hinaus waren auch die Betriebsräume nicht zu 100 % gefüllt, so dass insgesamt 8,5 Mio. m³ Stauraum für die Aufnahme von Hochwasser bereitstanden. Der Zufluss zu diesen drei Talsperren betrug während des Augusthochwassers über 45 Mio. m³. Damit mussten diese Stauanlagen zwangsläufig überlaufen. Das geschah ordnungsgemäß über die Hochwasserentlastungsanlagen. Im Lichte dieses Hochwassers wurde umgehend der Hochwasserrückhalteraum in diesen drei Talsperren um ca. 2 Mio. m³ vergrößert. Einen vollständigen Schutz der Unterlieger vor solchen Katastrophenhochwassern wie denen vom August 2002 kann man aber auch mit vergrößerten Hochwasserrückhalteräumen nicht erreichen.

Die ursprünglich anempfohlene Absenkung des Wasserspiegels der Talsperre Malter um 7 m wurde im Ergebnis eines Gespräches zwischen Vertretern der betroffenen Kommunen und der höheren Wasserbehörde am 13.03.2003 auf 3,5 m reduziert und von allen Beteiligten im Ergebnis mitgetragen. Den in der Meldung der Sächsischen Zeitung vom 10.03.2003 dargestellten offenen Fragen wurde hiermit begegnet. Die Absenkung gilt nicht als dauerhaft, sondern vorläufig bis zu einer abschließenden wasserrechtlichen Entscheidung durch die zuständige Wasserbehörde, das Regierungspräsidium Dresden. Zur Zeit arbeitet die Landestalsperrenverwaltung (LTV) an dem Antrag auf Festsetzung des neuen Stauzieles auf der dem Kompromiss zu Grunde liegenden Höhe.

Nach Einreichung des Antrags durch die Landestalsperrenverwaltung bis spätestens 30.06.2003 wird das Regierungspräsidium über das erforderliche Gestattungsverfahren entscheiden und dieses dann durchführen. Da eine Vergrößerung der Hochwas-

serrückhaltewirkung in der Talsperre Malter zwangsläufig eine Wasserstandsabsenkung bedingt, bestehen dazu keine Alternativen.

3. "Ist die technische Gesamtlösung Flutrinnen (Ostragehege und Kaditzer Flutrinne) und Rückflut „Dresdner` Hafen“ entsprechend ihrer ursprünglichen Konzeption noch funktionsfähig? Welche Auswirkungen hat die aus DDR-Zeiten stammende Eissporthalle als künstliches Hindernis? Welche Auswirkungen hat die Verkleinerung des Dresdner Hafenbeckens um ca. 50 % (ca. 1000 m x 150 m x 12 m = 18000000 m³)? Wann werden das o. g. Hindernis beseitigt und die Rückflutmöglichkeit wieder hergestellt?"

zu 3.

Die technische Gesamtlösung der Flutrinnen (Ostragehege und Kaditz) entsprechend ihrer ursprünglichen Konzeption war zum Hochwasser August 2002 vollständig funktionsfähig.

Die Auswirkung der Eissporthalle im Abflussprofil der Flutrinne Ostragehege hatte aus Sicht der Fachbehörde bei diesem extremen Ereignis keine ausschlaggebende Bedeutung. Mit der Genehmigung zum Bau des Kongresszentrums wurde festgelegt, dass als Ausgleich für verlorengehenden Retentionsraum gemäß § 32 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Abriss der Eissporthalle in einem Zeitraum von 7 bis 10 Jahren erfolgen soll.

Die Verkleinerung des Dresdner Hafenbeckens hatte aus Sicht der Fachbehörde auf die Höhe der Überflutung von Friedrichstadt keine Bedeutung, da der Wasserstand im Hafenbecken abhängig vom Wasserstand der Elbe ist und somit das Hafenbecken nicht als Rückflutmöglichkeit angesehen werden kann.

4. "Welche Maßnahmen ergreift die Sächsische Staatsregierung, um zukünftig inkompetenten Landräten und Oberbürgermeistern die Möglichkeit unkontrollierten und unkoordinierten Handelns zu nehmen?"

zu 4.

Die Maßnahmen, die von den Verantwortlichen bei der Bewältigung des Hochwassers getroffen wurden, werden in mehrfacher Weise überprüft.

Insbesondere in den Fällen, in denen Menschen zu Tode gekommen sind, laufen staatsanwaltliche Ermittlungen. Ergebnisse liegen hier noch nicht vor.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern wertet derzeit die Ereignisse aus, die Auswertung dauert noch an. Ob nach deren Abschluss ein strafrechtlich relevantes Verhalten bestimmter Personen festgestellt und nachgewiesen werden kann, ist ausschließlich von den Strafverfolgungsbehörden zu beurteilen.

In der Landeshauptstadt Dresden wurde ebenfalls eine Kommission eingesetzt, die das Krisenmanagement bei der zurückliegenden Hochwasserkatastrophe untersucht.

Weiterhin untersuchte die von Herrn Ministerpräsidenten Prof. Dr. Georg Milbradt eingesetzte „Prüfungskommission Katastrophenschutz“ unter der Leitung von Herrn General a. D. Hans-Peter von Kirchbach die Arbeit der Krisenstäbe. Außerhalb der staatsanwaltlichen Ermittlungen sei es aber nicht vorrangiges Ziel, das Verhalten

einzelner Mitarbeiter der Stäbe, die unter schwierigsten Bedingungen und unter hohem Zeitdruck Entscheidungen treffen mussten, zu beurteilen, sondern den Katastrophenschutz für künftige Ereignisse zu verbessern.

5. "Vorschlag: Bei zukünftigen Katastrophen sollte eine Befehlsstruktur etabliert werden, die wirklich koordiniertes Handeln erlaubt. Dies insbesondere hinsichtlich der Feststellung und Evakuierung betroffener Gebiete (Notfallplanung, Notfallübungen! usw.)."

zu 5. Der unterbreitete Vorschlag der Petenten wurde unter Punkt 2 in die entsprechenden Überlegungen mit einbezogen.

6. "Wann wird als Notfallvorsorge für die Dresdener Friedrichstadt die Waltherbrücke wieder vollständig befahrbar sein als einzig möglicher Flucht-, Rettungs- und Evakuierungsweg? "

zu 6. Nach Auskunft des Straßen- und Tiefbauamtes der Stadtverwaltung Dresden ist die Waltherstraßenbrücke (so die korrekte Bezeichnung) auch künftig, wie schon vor der Flut, für eine Fußgänger- und Radfahrernutzung vorgesehen.

7. "Welche Maßnahmen werden vorgesehen, um die Versorgung der Bevölkerung in ähnlichen Fällen aufrecht zu erhalten (beide Kaufhallen Konsum und ALDI in einem Gebäude?)?"

zu 7. Gravierende Engpässe konnten hierbei nicht festgestellt werden. Die eingeleiteten Maßnahmen haben sich bewährt.

Der Petition konnte daher insoweit abgeholfen werden, als die aufgeworfenen Fragen entsprechend des vorliegenden Kenntnisstandes beantwortet wurden.

II. Hochwasserkatastrophe

Ein weiterer Bürger begehrte ebenfalls Auskünfte hinsichtlich der Flutkatastrophe:

Der Petent begehrte, dass im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe im August 2002 die für die im Freistaat Sachsen entstandenen Schäden Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden und darüber hinaus Auskunft zur Katastrophenbewältigung in Flöha und zu den daraus gezogenen Lehren.

Der Petent vermutete, dass das Hochwasser sowohl für die Stadt Flöha wie auch für den Freistaat Sachsen insgesamt glimpflicher hätte verlaufen können, wenn

- in den Talsperren durch rechtzeitiges Absenken des Wasserspiegels ein Reservoir für die angekündigten Regenwassermengen geschaffen worden wäre und wenn,

- bezogen auf Flöha, die Bevölkerung frühestmöglich vor dem herannahenden Hochwasser gewarnt worden wäre.

Bereits am Morgen des 12.08.2002 habe die Stadt Olbernhau am Oberlauf der Flöha meterhoch unter Wasser gestanden, so dass zu diesem Zeitpunkt alle weiter fluss-

abwärts liegenden Ortschaften und insbesondere die Stadt Flöha am Zusammenfluss von Flöha und Zschopau alarmiert hätte werden müssen. Das Landratsamt Freiberg habe jedoch erst um 15.35 Uhr Katastrophenalarm ausgerufen; gegen 17.00 Uhr habe die Flut die Stadt Flöha erreicht. Unter Ausnutzung der Vorwarnzeit für Flöha von mindestens sechs Stunden hätten Personen und Güter in großem Umfang vor dem Wasser in Sicherheit gebracht werden können.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern nahm wie folgt Stellung:

Oberhalb von Flöha betreibe die Landestalsperrenverwaltung fünf Talsperren, die Einfluss auf das Abflussgeschehen in der Flöha und der Zschopau in der Ortslage Flöha haben können, nämlich die Talsperre Rauschenbach (Flöha), die Talsperre Saidenbach (Saidenbach-Flöha), die Talsperren Neunzehnhain I und II (Lautenbach-Flöha) und die Talsperre Cranzahl (Lampertbach-Sehma-Zschopau). Diese Talsperren verfügten mit Ausnahme der Talsperre Rauschenbach gemäß wasserrechtlicher Zulassung nicht über einen gewöhnlichen Hochwasserrückhalteraum - der Stauraum zwischen Betriebsstauziel und Hochwasserüberfall -, der stets für die Aufnahme von Hochwasser freizuhalten sei. Da die Betriebsräume am 12.08.2002 aber nicht voll gefüllt gewesen seien, habe in diesen vier Talsperren ein Stauraum von insgesamt 4,3 Mio. m³ für die Aufnahme von Hochwasser zur Verfügung gestanden. Nach Füllung dieser Betriebsräume seien die Talsperren Saidenbach, Neunzehnhain I und II übergelaufen, das heiße, die Hochwasserentlastung sei in Betrieb getreten. Der freie Betriebsraum in der Talsperre Cranzahl habe zur Aufnahme der Hochwasserzuflüsse zur Talsperre ausgereicht. Die Hochwasserentlastung sei nicht in Betrieb getreten. Die Talsperre Rauschenbach sei zum Zeitpunkt des Hochwassers nur mit ca. 3 Mill. m³ gefüllt gewesen, um Baufreiheit für die Straßenbrücke an der Stauwurzel zu gewähren. Somit hätten für die Aufnahme des Hochwassers 12,2 Mio. m³ Stauraum zur Verfügung gestanden und die gesamte Hochwasserwelle von 11 Mio. m³ habe zurückgehalten werden können. Dessen ungeachtet seien bereits ca. 12 km unterhalb in der Ortslage Olbernhau die vom Petenten beschriebenen verheerenden Überschwemmungen aufgetreten. Die Hochwasserrückhalteanlagen seien also bei den vorherrschenden starken Niederschlägen in den Zwischeneinzugsgebieten nur von sehr begrenzter Schutzwirkung. Ein Fehlverhalten der für die Talsperren Verantwortlichen erscheine aber damit insofern ausgeschlossen.

Es könne derzeit nicht beurteilt werden, inwieweit bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe den Verantwortlichen wesentliche Fehler unterlaufen seien. Dies sei u. a. Gegenstand der von Herrn Ministerpräsidenten eingesetzten Prüfungskommission Katastrophenschutz unter Leitung von Herrn General a. D. Hans-Peter von Kirchbach, die die Arbeit der Krisenstäbe mit dem Ziel der Verbesserung der Katastrophenvorsorge untersucht habe. Der Bericht sei auf der Internetseite der Sächsischen Staatsregierung veröffentlicht.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern werte derzeit die Ereignisse bzw. die getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe aus; die Auswertung sei noch nicht abgeschlossen.

Sofern durch ein Fehlverhalten ein Schaden entstanden sei, hafte dafür im Außenverhältnis die verantwortliche Gebietskörperschaft, deren Rückgriff auf den betreffenden Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich sei.

Für die Alarmierung und Evakuierung der Bevölkerung sei das Landratsamt Freiberg zuständig gewesen, soweit dieses den Katastrophenalarm ausgelöst habe.

Konkrete Maßnahmen zur Verhinderung künftiger derartiger Katastrophen in der Stadt Flöha könnten erst benannt werden, wenn die derzeit angestellten Untersuchungen der Landestalsperrenverwaltung und der Stadt Flöha abgeschlossen seien. So könnten Deichrückverlegungen, Deichverstärkungen und die Schaffung von Retentionsflächen sowie die Verlegung von besonders hochwassergefährdeten Objekten in Betracht kommen. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen, die dem Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser dienen, seien nach § 99 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes an Gewässern erster Ordnung - und dazu gehöre die Flöha - Aufgabe des Freistaates Sachsen, der sie auch finanziere. Dabei sei zu bedenken, dass technischer Hochwasserschutz niemals einen vollständigen Schutz vor jedweden Schadensereignis bieten könne, sondern immer von einem konkreten Bemessungsfall ausgehe. Die zurückliegende Katastrophe sei gerade dadurch gekennzeichnet gewesen, dass dieser frühere Bemessungsfall, der von einem sich alle 50 bis 100 Jahre ereignenden Hochwasser ausging, übertroffen worden sei.

Im Regierungsbezirk Chemnitz seien bei den Katastrophenschutzbehörden Helfer zur Gefahrenabwehr entsprechend der Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden eingesetzt worden. Durch das Regierungspräsidium Chemnitz seien entsprechend der ihm obliegenden Aufgaben die Kräfte kreisübergreifend als auch überregional bereitgestellt geworden. Somit habe im Rahmen der Gefahrenabwehr nicht die Notwendigkeit bestanden, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes mit dem Auftrag zur Hilfeleistung einzusetzen. Ob und in welchem Umfang Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes aus dem Regierungsbezirk als freiwillige Helfer im Einsatz waren, sei vom Regierungspräsidium Chemnitz nicht explizit erhoben worden. Eine solche Erhebung, die erst bei allen staatlichen und kommunalen Behörden verschiedenster Art durchgeführt werden müsse, stünde im Hinblick auf den Aufwand in keinem Verhältnis zur erwartenden Aussagekraft.

Das Regierungspräsidium Chemnitz selbst habe über die ihm obliegenden Aufgaben als höhere Katastrophenschutzbehörde hinaus zur Unterstützung der vom Hochwasser Betroffenen ein Bürgertelefon eingerichtet. Die dort eingesetzten Mitarbeiter nehmen Hilfeersuchen entgegen und vermitteln auch Hilfsangebote. Darüber hinaus sei bekannt, dass sich viele Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes mit Geld- und Sachspenden in vielfältigster Weise an der Hilfe für die vom Hochwasser Betroffenen beteiligt haben.

Der Petition konnte insoweit abgeholfen werden, als die während der Hochwasserkatastrophe getroffenen Maßnahmen in mehrfacher Weise überprüft und Untersuchungen zu vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Katastrophen durchgeführt wurden.

Die Petition wurde der Staatsregierung als Material überwiesen.

5.2. Schulen, Bildungspolitik

Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

Die Petenten wandten sich mit folgenden Anliegen an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages: Sie forderten die Überarbeitung einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz (KMK) von 1978 zu „Grundsätzen zur Förderung von Schülern

mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“.

In seiner Stellungnahme führte das Sächsische Staatsministerium für Kultus aus, dass die Kultusministerkonferenz bereits eine Arbeitsgruppe beauftragt habe, Vorschläge zur Überarbeitung der o. g. Empfehlung der KMK vorzulegen. Ziel sei es, dabei neuere wissenschaftliche Erkenntnisse der medizinischen, psychologischen und pädagogischen Forschung zu berücksichtigen.

Die Arbeitsgruppe befasse sich darüber hinaus auch mit der Regelung von Fördermöglichkeiten für Kinder mit Schwierigkeiten im Erlernen des Rechnens. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus machte deutlich, dass es diese dringend notwendige Überarbeitung o. g. Empfehlung der KMK unterstütze.

In Sachsen gebe es seit dem 19.07.2001 eine Richtlinie zur Förderung der Kinder mit Lese-Rechtschreib-Schwäche. Die explizite Förderung betroffener Schüler werde hier als Aufgabe der Schule betrachtet und in entsprechenden Maßnahmen umgesetzt. Schwerpunkt sei eine verstärkte Förderung legastheniebetreffender Schüler und die Vermeidung einer späteren Benachteiligung bzw. einer gesellschaftlichen Ausgrenzung durch Anforderungen in Lehre und Beruf. Die vom Petenten erhobenen Forderungen spiegeln sich darin wieder.

Darüber hinaus stellt die Staatsregierung durch spezielle Fortbildungsangebote Möglichkeiten zur Verfügung, um Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten zu befähigen, Lese-Rechtschreib-Schwäche zu diagnostizieren und damit im Schulalltag umzugehen.

Aus diesem Grund wurde die Petition für erledigt erklärt.

5.3 Sozialrecht, Sozialhilfe

Die Petentin wandte sich

1. gegen die Einstellung der Hilfe zum Lebensunterhalt durch das Landratsamt Aue-Schwarzenberg.

2. Sie beklagte sich, dass das Einkommen ihres Lebensgefährten sowohl auf das Wohngeld als auch auf die Sozialhilfe angerechnet werde. Ferner äußerte die Petentin ihr Unverständnis über die ihrer Meinung nach vom Sozialamt praktizierte Ungleichbehandlung gegenüber anderen Sozialhilfeempfängern.

Mit Bescheid vom 07.02.2002 wurde der Petentin für den Zeitraum ab dem 01.11.2001 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 277,00 DM (bis 31.12.2001) bzw. 111,32 EUR (ab 01.01.2002) bewilligt. Als sozialhilferechtlicher Bedarf wurden ihr dabei auch ein Mehrbedarf wegen Alleinerziehung und ein Mehrbedarf für werdende Mütter ab der 12. Schwangerschaftswoche anerkannt. Auf den Bedarf wurde dabei u. a. Wohngeld in Höhe von 308,00 DM (bis 31.12.2001) bzw. 157,47 EUR (ab 01.01.2002) angerechnet.

Ferner bewilligte das Sozialamt der Petentin mit Bescheid vom 08.02.2002 eine einmalige Beihilfe für die Anschaffung von Schwangerenbekleidung in Höhe von 127,82 EUR und stellte für Ende März 2002 die Gewährung einer einmaligen Beihilfe in Höhe von 291,42 EUR für den Kauf der Baby-Erstausrüstung in Aussicht.

Mit Schreiben vom 06.02.2002, eingegangen im Landratsamt am 19.02.2002, teilte die Petentin mit, dass sie ihre Lehre „auf Grund des schlechten Verständnisses von Seiten der gesamten Klasse“ zum 04.02.2002 beendet habe. Das Sozialamt nahm daher am 21.02.2002 eine Neuberechnung der Sozialhilfe unter dem Aspekt des Wegfalls der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und der Änderung der Höhe des Wohngeldes vor, das laut Bedarfsberechnung nunmehr 204,00 EUR beträgt. Das Sozialamt errechnete einen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 64,79 EUR pro Monat.

Laut Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde B. vom 28.02.2002 zog der Lebensgefährte der Petentin und Vater ihrer zwei Kinder, Herr B., am 01.03.2002 in die gemeinsame Wohnung ein.

In Folge dessen erfolgte eine Überprüfung des sozialhilferechtlichen Anspruchs der Petentin unter Einbeziehung des Lebensgefährten in die Bedarfsgemeinschaft. Daraus ergab sich, dass ab dem 01.03.2002 kein Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt mehr bestand, da ein übersteigendes Einkommen in Höhe von 133,21 EUR festgestellt wurde. Das Sozialamt stellte daher mit Bescheid vom 10.04.2002 die Gewährung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt zum 01.03.2002 ein.

Mit einem weiteren Bescheid vom 10.04.2002 wurde die für März 2002 zu Unrecht geleistete Hilfe zum Lebensunterhalt mit der einmaligen Beihilfe für die Baby-Erstausrüstung aufgerechnet. Nach Abzug der Überzahlung aus dem Monat März in Höhe von 64,79 EUR und der Anrechnung des für den Monat April berechneten übersteigenden Einkommens von 133,21 EUR ergab sich eine noch zu zahlende Beihilfe in Höhe von 93,42 EUR.

Gegen die beiden Bescheide vom 10.04.2002 legte die Petentin mit Schreiben vom 16.04.2002 Widerspruch ein. Dieser wurde im Ausschuss für Widerspruchsangelegenheiten unter Beteiligung sozial erfahrener Personen beraten. Nach Auskunft des Sozialamtes, so die Mitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 17.07.2002, sei mit dem Erlass des Widerspruchsbescheides in den nächsten Tagen zu rechnen.

zu 1.

Die Einstellung der Sozialhilfe zum 01.03.2002 war rechtlich nicht zu beanstanden.

Entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, wer seinen sozialhilferechtlichen Bedarf nicht aus eigenem Einkommen bzw. Vermögen bestreiten kann.

Der sozialhilferechtliche Bedarf setzt sich aus einem Regelsatz für Nahrung, Haushaltsbedarf, Haushaltsenergie (Strom) und persönlichen Bedarf, eventuellen Mehrbedarfzuschlägen, weiteren berücksichtigungsfähigen Ausgaben, wie den angemessenen Beiträgen zur Haftpflicht- oder Hausratversicherung sowie den angemessenen Kosten der Unterkunft zusammen.

Die von der Petentin erwähnten Kosten für Elektroenergie und für Ernährung sind demnach bereits mit den Regelsätzen abgegolten.

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Hilfesuchenden den lebensnotwendigen Unterhalt zu finanzieren. Dementsprechend ist die Übernahme von Verbindlichkeiten, z. B. bei Kreditinstituten bzw. Versandhandelsunternehmen, im BSHG grundsätzlich nicht vorgesehen. Ebenso kommt die Sozialhilfe nicht für die Raten zur Abzahlung eines Kraftfahrzeuges auf. Darüber hinaus ist eine Übernahme der monatlichen Beiträge

für eine Lebensversicherung ausgeschlossen, da Lebensversicherungen nicht dem lebensnotwendigen Unterhalt des Hilfesuchenden, sondern der Kapitalbildung dienen.

Nach § 3 Abs. 1 BSHG haben sich Art, Form und Maß der Sozialhilfe an den Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere an der Person des Hilfeempfängers, der Art des Bedarfs und den Gegebenheiten vor Ort auszurichten; die Hilfe wird demnach stets unter Beachtung der persönlichen Potentiale und Fähigkeiten des Einzelnen geleistet. Sinn dieser Regelung ist es, dem Sozialhilfeempfänger eine auf ihn speziell zugeschnittene Hilfe zu gewähren und ihn dadurch dauerhaft zu einer Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu befähigen.

Da ein Teil der Komponenten, aus denen sich der sozialhilferechtliche Bedarf zusammensetzt, abhängig vom jeweils vorliegenden Einzelfall ist (insbesondere Mehrbedarfzuschläge, Kosten der Unterkunft, Heizkosten, weitere berücksichtigungsfähige Kosten), kann sich bei einer der Bedarfsgemeinschaft der Petentin vergleichbaren Konstellation u. U. ein höherer sozialhilferechtlicher Bedarf ergeben als dies bei der Petentin der Fall ist. Insofern entscheidet das Sozialamt nicht nach Persönlichkeit und Sympathie, wie dies von der Petentin unterstellt wird.

Das Sozialamt hat zunächst den Bedarf ordnungsgemäß ermittelt. Es hat mit Bescheid vom 10.04.2002 auch zutreffend festgestellt, dass auf Grund des ermittelten übersteigenden Einkommens kein Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt besteht. Es hat dabei - in rechtlich nicht zu beanstandender Weise - das Einkommen des im Haushalt lebenden Lebensgefährten auf den sozialhilferechtlichen Bedarf angerechnet (§ 122 Satz 1 BSHG).

Insofern konnte der Petition in diesem Teil nicht abgeholfen werden.

zu 2.

Die Aufrechnung der überzahlten Sozialhilfe mit der einmaligen Beihilfe für die Baby-Erstausrüstung hielt dagegen einer Überprüfung nicht stand.

Nach § 25a Abs. 1 BSHG darf die Hilfe zum Lebensunterhalt bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe gegen den Hilfeempfänger aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung oder auf Schadenersatz auf Grund zu Unrecht erbrachter Leistungen handelt, die der Hilfeempfänger durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlasst hat.

Im Fall der Petentin nahm das Sozialamt mit Bescheid vom 10.04.2002 eine Aufrechnung der überzahlten Hilfe zum Lebensunterhalt für den Monat März 2002 mit der der Petentin zu gewährenden einmaligen Beihilfe zum Kauf der Baby-Erstausrüstung vor. Eine Aufrechnung auf der Grundlage eines Anspruchs auf Erstattung wegen zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe nach § 25a BSHG geht dabei zunächst schon deswegen fehl, weil die Petentin das Entstehen einer eheähnlichen Gemeinschaft mit dem Einzug ihres Lebensgefährten in die gemeinsame Wohnung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschwiegen hat. Vielmehr teilte das Sozialamt mit, dass es trotz der unverzüglich erfolgten Mitteilung des Einwohnermeldeamtes zum Zeitpunkt des Eingangs der Meldebestätigung im Sozialamt am 02.03.2002 die zu Unrecht erfolgte Auszahlung der Hilfe zum Lebensunterhalt für

den Monat März 2002 an die Petentin nicht mehr hätte verhindern können, da die Zahlung längst veranlasst war.

Zum anderen ist vorliegend auch kein Erstattungsanspruch des Sozialamtes gegeben. Als Grundlage hierfür käme ein Rückforderungsbescheid nach § 45 i.V.m. § 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Frage, wobei Bedingung ist, dass dieser Bescheid entweder bestandskräftig ist oder dass seine sofortige Vollziehung angeordnet wurde. Auf den Erlass eines solchen Bescheids hat das Sozialamt entsprechend seiner Stellungnahme aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ausdrücklich verzichtet. Die Aufrechnung erfolgte somit ohne Rechtsgrundlage und ist rechtswidrig.

Zudem ist fraglich, ob eine Aufrechnung in der durchgeführten Weise selbst für den Fall, dass eine Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise angenommen werden kann, überhaupt möglich ist, da zwischen dem Empfänger der zurückzufordernden Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt (Petentin) und dem Empfänger der einmaligen Beihilfe (das neugeborene Kind) keine Identität besteht.

Die im Bescheid erfolgte Anrechnung des übersteigenden Einkommens des Monats April 2002 in Höhe von 133,21 EUR auf die einmalige Leistung zur Beschaffung der Baby-Erstausrüstung ist hingegen nicht zu beanstanden. Da § 21 Abs. 2 Satz 2 BSHG insoweit eine Anrechnung eines übersteigenden Einkommens des Monats der Hilfestellung sowie von bis zu sechs darauffolgenden Monaten zulässt, ist die Anrechnung des übersteigenden Einkommens eines Monats nicht unangemessen.

Auch stellt die Anrechnung des Wohngeldes keine unzulässige „Doppelanrechnung“ dar. Das Wohngeld ist zwar eine einkommensabhängige Sozialleistung. Dabei sinkt der Betrag der staatlichen Unterstützung umso mehr, je höher das erzielte Einkommen ist. I.d.R. erfolgt eine proportionale Veränderung der Leistung im Verhältnis zu einer bestimmten Einkommensspanne. Eine Anrechnung des Einkommens auf die gewährten Leistungen erfolgt jedoch nicht; es dient lediglich als Grundlage zur Bemessung der zu gewährenden Unterstützung.

Neben der bereits thematisierten rechtswidrigen Aufrechnung der überzahlten Sozialhilfe mit der einmaligen Beihilfe für die Baby-Erstausrüstung wurde ein weiterer formal-rechtlicher Fehler festgestellt. So wurde dem sozialhilferechtlichen Bedarf an Kosten der Unterkunft der Petentin bereits im Bescheid vom 21.02.2002 ein Wohngeld in Höhe von 204,00 EUR gegengerechnet, obwohl die Festsetzung des Wohngeldes in gleicher Höhe erst mit Bescheid der Wohngeldstelle vom 19.03.2002, eingegangen im Sozialamt am 28.03.2002, erfolgte.

Das Regierungspräsidium Chemnitz nahm die o. g. Rechtsverstöße zum Anlass, die Vorgehensweise des Sozialamtes Aue-Schwarzenberg rechtsaufsichtlich zu beanstanden.

Die Petition konnte in diesem Teil als erledigt erklärt werden.

So hatte die Petentin einen Anspruch auf nachträgliche Auszahlung des ihr zu Unrecht auf die einmalige Beihilfe angerechneten Betrages von 64,79 EUR. Unabhängig davon obliegt es dem Sozialamt in eigener Verantwortung, die Rückforderung des im März 2002 überzahlten Betrages in gleicher Höhe von der Petentin zu betreiben.

Ergänzend sei darauf verwiesen, dass Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 06.01.1992 auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden.

Ferner können nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung auch sozial schwache Personen, deren Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet, von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden. In vorliegendem Fall beträgt die Einkommensgrenze 1.148,75 EUR, die sich aus 418,50 EUR (dem Eineinhalbfachen des Regelsatzes der Petentin), 223,00 EUR (dem Einfachen des Regelsatzes für den Lebensgefährten), 140,00 EUR (dem Einfachen des Regelsatzes des Sohnes der Petentin) und 367,25 EUR (den Kosten der Unterkunft laut Bescheid vom 10.04.2002) zusammensetzt.

Bei einem anrechenbaren Einkommen von 1.066,75 EUR liegt das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft unter dieser Grenze, so dass ein Anspruch auf Rundfunkgebührenbefreiung bestehen dürfte. Der Petentin wurde daher angeraten, sich hierzu umgehend vom Sozialamt beraten zu lassen.

5.4 Justizvollzug

Beim Sächsischen Landtag gingen im Berichtszeitraum nach wie vor eine große Anzahl von Petitionen von Bürgern aus Justizvollzugsanstalten ein.

Dabei handelte es sich in aller Regel um Bitten zu Vollzugslockerungen, vorzeitiger Entlassung sowie um die Darstellung der Unzufriedenheit mit den in den Justizvollzugsanstalten herrschenden Zuständen. Hierzu erreichten den Sächsischen Landtag insgesamt 57 Petitionen.

Nachfolgend werden auch hier zwei Beispiele dargestellt.

I.

Der Petent befand sich in der Justizvollzugsanstalt Zeithain in Jugendstrafhaft.

Er beklagte, dass seine psychologische Betreuung in der Justizvollzugsanstalt Zeithain unzureichend sei. Durch den mehrfachen Wechsel der ihn betreuenden Psychologin sei es zu Unterbrechungen in den mit ihm geführten Einzelgesprächen gekommen. Zudem stünde eine neu eingestellte Psychologin bereits nach kurzer Zeit nicht mehr für die Betreuung der Gefangenen zur Verfügung.

Der Petent wurde in der Justizvollzugsanstalt Zeithain in den Zeiträumen Juni bis Oktober 2000, November 2000 bis September 2001 sowie Oktober 2001 bis Februar 2002 von verschiedenen Psychologinnen betreut. In allen drei Zeiträumen wurden mit ihm psychologische Einzelgespräche zur Aufarbeitung seiner Straftat geführt. Da eine im April 2001 frei gewordene Stelle erst im Oktober 2001 mit einer geeigneten Bewerberin neu besetzt werden konnte, musste die Abteilung des Petenten in dieser Zeit von einer Psychologin betreut werden, die gleichzeitig auch für Gefangene anderer Abteilungen zuständig war. Gemeinsam mit den anderen Psychologinnen der Justizvollzugsanstalt, den Mitarbeitern des Sozial- und des allgemeinen Vollzugsdienstes bemühte sie sich, die bisherige Betreuungsintensität in der Abteilung des Petenten aufrecht zu erhalten. Gleichwohl war es ihr in dieser Zeit nicht immer möglich, mit dem Petenten regelmäßige Einzelgespräche zu führen.

Das Arbeitsverhältnis mit der im Oktober 2001 eingestellten Psychologin, die seitdem für die Einzelbetreuung des Petenten zuständig war, beendete die Justizvollzugsanstalt Zeithain durch Kündigung in der Probezeit zum 31. Januar 2002. Die Justizvollzugsanstalt bemühte sich um die erneute Besetzung der freien Stelle.

Grundsätzlich ist zu erkennen, dass die JVA um eine kontinuierliche Betreuung des Petenten bemüht war. Zukünftig sollte aber darauf geachtet werden, dass ein ständiger personeller Wechsel bei der psychologischen Betreuung des Petenten vermieden wird.

Aus diesem Grund wurde die Petition der Staatsregierung als Material überwiesen.

II.

In einer weiteren Petition trug ein Petent aus der Justizvollzugsanstalt Torgau folgende Beschwerdepunkte vor:

1. Er gab an, der stellvertretende Anstaltsleiter habe bewusst die Aushändigung eines bei einer Vertragsfirma von seinen Eltern für ihn erworbenen Fernsehgerätes verzögert, um ihn wegen seines jüdischen Glaubens zu diskriminieren.
2. Der Petent beklagte, ihm werde es verwehrt, zur Pflege seiner sozialen Kontakte wöchentlich zehn Minuten zu telefonieren. Dies sei aufgrund der Anzahl von 55 auf seiner Station untergebrachten Gefangenen in der von der Anstalt vorgegebenen Zeit - zwei Stunden an drei Tagen pro Woche - rein rechnerisch nicht möglich. Auch hierin sah der Petent eine Diskriminierung seiner Person durch den stellvertretenden Anstaltsleiter, den er schon mehrfach erfolglos auf dieses Problem angesprochen habe.
3. Der Petent vermutete, dass er bei der Zuweisung von Arbeit gegenüber anderen Gefangenen benachteiligt werde. So habe ein Gefangener, der später als der Petent in die Justizvollzugsanstalt Torgau gekommen sei, eine Arbeitsstelle in der Schlosserei erhalten. Weiter sei der Petent bei der Besetzung einer Arbeitsstelle in der Kammer unberücksichtigt geblieben.
4. Der Petent beklagte, dass er, trotz vorgebrachter Beschwerden, von einem Bediensteten durch lautes Öffnen der Haftraumtür beim morgendlichen Aufschluss schikaniert werde. Auch hier fürchtete der Petent eine Benachteiligung aufgrund seiner Religionszugehörigkeit.

Der Petent verbüßte eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Torgau.

zu 1.:

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen liefert die von dem Petenten genannte Firma nicht jedes verkaufte oder technisch kontrollierte Gerät einzeln in die Justizvollzugsanstalt Torgau. Erst wenn einige Geräte in die Anstalt zu transportieren sind, erfolgte bisher eine Auslieferung. Da das Fernsehgerät des Petenten kurz nach einem Transport der Firma ETC erworben wurde, kam es zu einer Lieferfrist von 3 Wochen. Um diese Frist künftig zu verkürzen, erfolgen auf Betreiben der Anstalt nunmehr mindestens zwei Transporte monatlich. Eine Diskriminierung des Petenten durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Torgau fand demzufolge nicht statt.

zu 2.:

Strafgefangene haben keinen Anspruch auf die Gestattung von Telefongesprächen. Dennoch gestattete die Justizvollzugsanstalt Torgau dem Petenten, wie den anderen Gefangenen auch, wöchentlich zehn Minuten zu telefonieren. Diese Möglichkeit der Pflege sozialer Kontakte stand dem Petenten auch tatsächlich zur Verfügung. Entgegen der theoretischen Berechnung des Petenten stand praktisch ausreichend Telefonzeit zur Verfügung, da ein großer Teil der Gefangenen von der Möglichkeit zu telefonieren keinen Gebrauch macht. Von einer Diskriminierung des Petenten konnte keine Rede sein.

zu 3.:

Die in der Justizvollzugsanstalt Torgau vorhandenen Arbeitsplätze werden den arbeitswilligen Gefangenen nach einer Warteliste zugewiesen. Davon wird nur abgewichen, wenn in den Arbeitsbetrieben ein Gefangener mit einer bestimmten beruflichen Qualifikation für den vakanten Arbeitsplatz benötigt wird. Dies war bei der Einstellung des von dem Petenten genannten Gefangenen in der Schlosserei der Fall. In der Warteliste für den Arbeitseinsatz in der Kammer wird der Petent mangels einer Bewerbung bislang nicht geführt. Dem Petenten wurde daher empfohlen dies nachzuholen.

zu 4.:

Aufgrund der technischen Beschaffenheit ist den Bediensteten ein völlig geräuschloses Entriegeln der Haftraumtüren auf der gesamten Station des Petenten nicht möglich. Der von dem Petenten bezeichnete Bedienstete verursachte an der Tür zum Haftraum des Petenten mutwillig keine über das erforderliche Maß hinausgehenden Geräusche. Darüber hinaus hatte dieser Bedienstete, wie aus dessen dienstlicher Stellungnahme hervorging, bislang keine Kenntnis von der Religionszugehörigkeit des Petenten.

5.5 Massenpetition

Auch eine der drei im Berichtsjahr eingegangenen Massenpetitionen soll nachfolgend näher erläutert werden.

116 Petenten beehrten die Fortsetzung des Kooperationsprojektes zwischen der Schule für Körperbehinderte Chemnitz und der Mittelschule Chemnitz-Borna.

Die Eröffnung dieses Petitionsverfahrens wurde durch den Sächsischen Landtag im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Stellungnahme des für diese Petition zuständigen Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) lautete wie folgt:

„Die Kooperation mit einer Mittelschule der Umgebung, bisher der Mittelschule Chemnitz-Borna, ermöglicht eine Ausweitung des Profilangebotes für Mittelschüler oder Körperbehinderten.

Im Rahmen des genannten Kooperationsprojektes belegten derzeit ein Schüler den sprachlichen Neigungskurs an der Mittelschule Chemnitz-Borna in der Klassenstufe 10 der Schule für Körperbehinderte Chemnitz.

Im Rahmen der weiteren Anpassung des Schulnetzes der Stadt Chemnitz an die ak-

tuellen demographischen Entwicklungen entschied der Stadtrat der Stadt Chemnitz nach den vorliegenden Informationen des Regionalschulamtes Chemnitz für die Aufhebung der Mittelschule Chemnitz-Borna. Diesen Beschluss wird das Regionalschulamt Chemnitz nach eingehender Prüfung dem SMK vorlegen.

Bis zur endgültigen Aufhebung der Mittelschule Chemnitz-Borna wird die gegenwärtig praktizierte Kooperation zwischen der Mittelschule und der Schule für Körperbehinderte fortgeführt. Die zwischen den Schülern und Lehrern entstandenen Kontakte werden also nicht abgebrochen, sondern bis zum Ende der Schulzeit fortgeführt.

Dessen ungeachtet unterstützt das SMK unter aktiver Einbeziehung des Regionalschulamtes Chemnitz gemeinsam mit allen Beteiligten eine Fortführung des Kooperationsmodells mit einer Mittelschule der Stadt Chemnitz. Nach derzeitigem Kenntnisstand könnte diese die Kirchner-Mittelschule Chemnitz-Wittgendsdorf sein.

Hinsichtlich der gewachsenen guten Erfahrungen bei der Umsetzung des Kooperationsmodells, insbesondere aber wegen der örtlichen Nähe der beiden zur Diskussion stehenden Standorte, sollte aber geprüft werden, ob hier eine Ausnahmeregelung in Abstimmung mit der Stadt und außerhalb der bereits beschlossenen Schulnetzplanung ermöglicht werden kann. Damit könnte das Kooperationsmodell ggf. fortgeführt werden.“

Der Petitionsausschuss beschloss daher, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen sowie dem Stadtrat der Stadt Chemnitz zuzuleiten.

Nach eingehender Prüfung des zwischenzeitlich dem SMK vorgelegten Beschlusses des Stadtrates der Stadt Chemnitz bestand für das SMK keine Möglichkeit auf diesen Beschluss zur Schließung der Mittelschule Chemnitz-Borna Einfluss zu nehmen. Dies wäre nur möglich gewesen, wenn die Schulschließung gegen geltendes Recht verstoßen hätte. Dies war aber nicht der Fall.

Die Mittelschule Chemnitz-Borna gehörte zu den Mittelschulen mit der geringsten Zahl von Anmeldungen. Die Fortführung des Kooperationsprojektes wäre aus diesem Grund wahrscheinlich auch bei einem anders lautenden Beschluss des Stadtrates der Stadt Chemnitz gefährdet gewesen.

Letztendlich konnte der Petition daher aus o. g. Gründen nicht abgeholfen werden, jedoch werden die weiteren notwendigen schulstrukturellen Änderungen durch das SMK auch weiterhin begleitet.

5.6 Sammelpetition

Für die insgesamt 36 im Berichtsjahr eingegangenen Sammelpetitionen soll das nachfolgende Beispiel dargestellt werden:

Der Petent beehrte die Sicherstellung der Landesfinanzierung des Heinrich-Schütz-Konservatoriums Dresden e.V., und die Wahrung der kulturellen Vielfalt der Stadt Dresden unter Beachtung der Traditionen trotz wachsender Finanzprobleme in Stadt und Land. Insgesamt 9.450 Menschen setzten sich ebenfalls mit Ihrer Unterschrift für dieses Anliegen ein.

Das für die Petition zuständige Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) nahm dazu wie folgt Stellung:

„Bei der Überführung der in Rede stehenden Landesmusikschule auf den Trägerverein wurde 1995 vereinbart, dass sich der Freistaat Sachsen bis einschließlich 2001 an der Finanzierung beteiligt. Ebenfalls wurde zugesichert, dass vor Ablauf der Vereinbarung Verhandlungen über eine mögliche Fortsetzung der Finanzierung aufgenommen werden. In dem dazu zwischen der Geschäftsführung des Heinrich-Schütz-Konservatoriums, dem Leiter des Kulturamtes der Landeshauptstadt Dresden und der Arbeitsebene des damals noch zuständigen Sächsischen Staatsministeriums für Kultus geführten Gespräch wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vertrag zur Finanzierung des Heinrich-Schütz-Konservatoriums von Seiten des Freistaat Sachsens nicht verlängert würde.

Mit der Übernahme der Zuständigkeit für die ehemaligen Landesmusikschulen durch das SMWK 2002 war eine Förderstruktur im Musikschulbereich zu schaffen, die eine Gleichbehandlung aller Musikschulen ermöglichen sollte. Dementsprechend erfolgt die finanzielle Unterstützung des Heinrich-Schütz-Konservatoriums Dresden e.V. seit 2002 auf der Grundlage der Richtlinie des SMWK zur Förderung der Musikschulen, analog der Verfahrensweise zur Mitfinanzierung der insgesamt 38 kommunalen und freien Musikschulen im Freistaat Sachsen.

In dem vom Sächsischen Landtag vom 13.12.2002 beschlossenen Staatshaushaltplans 2003/2004 wurden Mittel für die Musikschulförderung eingestellt. Damit ist die Förderung des Heinrich-Schütz-Konservatoriums Dresden e. V. durch den Freistaat Sachsen bis 2004 gesichert.“

Die Petition wurde daher vom Sächsischen Landtag als erledigt erklärt.

6 Der Petitionsausschuss und die Öffentlichkeitsarbeit

Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages nutzt verschiedene Möglichkeiten, um die Bürgerinnen und Bürger über ihr in Art. 35 der SächsVerf verankertes Petitionsrecht zu informieren.

Unter der Internetadresse www.landtag.sachsen.de können sich die Bürger jederzeit über die Aufgaben und Arbeitsweise des Petitionsausschusses informieren. Weiterhin stehen für das Petitionsrecht einschlägige Gesetze und Vorschriften z. B. die Verfassung, das Gesetz über den Petitionsausschuss, und die Geschäftsordnung des Petitionsausschusses sowie die Grundsätze des Petitionsausschusses zur Einsichtnahme in der Landtagsbibliothek zur Verfügung.

Ergänzend hierzu können die Mitglieder des Petitionsausschusses sowie der Bericht des Petitionsausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1997 der Homepage entnommen werden. Die Homepage wird fortlaufend aktualisiert.

Weiterhin informiert ein Faltblatt die Bürgerinnen und Bürger über das Petitionsrecht, insbesondere über die Arbeit des Petitionsausschusses. Dieses liegt u. a. im Sächsischen Landtag aus. Bei entsprechenden Anfragen wird dieses Faltblatt den Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei übersandt.

Im Übrigen nutzt der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages vielfältige Veranstaltungen in Sachsen für seine Darstellung in der Öffentlichkeit.

7 Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Im nationalen und internationalen Bereich sind eine Vielzahl von Einrichtungen mit der Kontrolle des staatlichen Verwaltungshandelns beschäftigt. Nachfolgend sollen einige Institutionen vorgestellt werden, mit denen der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages in regelmäßigem Kontakt steht:

7.1 Bürgerbeauftragte in Deutschland

Neben den traditionell in deutschen Parlamenten eingerichteten Petitionsausschüssen gibt es zusätzlich auch durch das Parlament gewählte Bürgerbeauftragte, so in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen. Arbeitsweise und Befugnisse der Bürgerbeauftragten sind in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. Sie haben entweder eine alleinumfassende Zuständigkeit wie die der Petitionsausschüsse oder ihre Zuständigkeit ist auf bestimmte Aufgabengebiete beschränkt.

Den Bürgerinnen und Bürgern der jeweiligen Länder steht es frei, ob sie sich mit ihren Anliegen an den Petitionsausschuss oder den Bürgerbeauftragten wenden. Die Bürgerbeauftragten arbeiten eng mit den Petitionsausschüssen ihrer Länder zusammen.

7.2 Der Europäische Bürgerbeauftragte und das Europäische Parlament

Mit der Einführung des Europäischen Bürgerbeauftragten, Mitte der neunziger Jahre, steht allen Bürgern der Europäischen Union, so auch den Bürgerinnen und Bürgern Sachsens, das Recht zu, sich mit Beschwerden an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden. Hierbei muss es sich jedoch um vermutete Missstände in der Verwaltungstätigkeit von Organen und deren Institutionen in der Europäischen Union handeln, soweit nicht der Europäische Gerichtshof oder das Gericht erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnis betroffen sind. Der Europäische Bürgerbeauftragte arbeitet eng mit dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments zusammen. Beide Institutionen weisen zahlreiche Parallelen und Ähnlichkeiten auf. So besteht eine Übereinkunft zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments über die gegenseitige Weiterleitung von Beschwerden und Petitionen, sofern dies angezeigt ist. Auch hier steht es dem Bürger frei, sich in den o. g. Angelegenheiten entweder an den Europäischen Bürgerbeauftragten oder an den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments zu wenden, wie dies auch in einzelnen Bundesländern zwischen Bürgerbeauftragtem und Petitionsausschuss möglich ist.

Des Weiteren ist es dem Europäischen Bürgerbeauftragten gestattet, mit dem nationalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüssen zusammenzuarbeiten, um die Interessen der Unionsbürger besser zu schützen.

7.3 Das Europäische Ombudsmann Institut

Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages ist seit 1997 Mitglied des Europäischen Ombudsmann-Institutes (EOI). Dies ist ein Verein nach österreichischem Recht, wurde 1988 gegründet und hat seinen Sitz in Innsbruck. Er ist eine gemeinnützige, wissenschaftliche Vereinigung mit dem Zweck, die Ombudsmann-Idee zu verbreiten und zu fördern, Menschenrechts-, Bürgerschutz- und Ombudsmann-Fragen wissenschaftlich zu bearbeiten, eine aktive Rolle bei der Entwicklung und Förderung sozialer, ökonomischer und kultureller Rechte wahrzunehmen sowie lokale, regionale und nationale Ombudsmann-Einrichtungen wissenschaftlich zu unterstützen, den Erfahrungsaustausch auf allen Ebenen zu fördern und mit Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu kooperieren.

Der sogenannte Ombudsmann ist hinsichtlich seines Auftrages etwa gleichzusetzen mit den in Deutschland tätigen Bürgerbeauftragten, könnte aber auch als sogenannter „Einmann-Petitionsausschuss“ bezeichnet werden. Insofern stellt die Mitgliedschaft des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages im EOI ein wichtiges Bindeglied zu ähnlichen Gremien im europäischen Raum dar, welches auf den regelmäßig stattfindenden Ombudsmann-Konferenzen intensiviert und zum stetigen Erfahrungsaustausch genutzt wird. So nahm die Vorsitzende des Petitionsausschusses im Berichtsjahr in Begleitung des Geschäftsstellenleiters des Petitionsausschusses an der 6. Europäischen Ombudsmann-Konferenz in Krakau/Polen teil. Weiterhin reisten die Vorsitzende des Petitionsausschusses und ihr Stellvertreter zu einer Sitzung der österreichischen Volksanwaltschaft, deren Besuch ist der Intensivierung der in der Vergangenheit aufgebauten guten Kontakte zwischen der Volksanwaltschaft und dem Petitionsausschuss Sachsens, diene.

Ziel ist es, auch zukünftig die bisherige Zusammenarbeit auf deutscher wie auf europäischer Ebene im Interesse der Bürgerinnen und Bürger Sachsens fortzusetzen.

8 Rechtliche Grundlagen des Petitionsrechts im Freistaat Sachsen

Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)

Artikel 35

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 53

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

(2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

**Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom
11. Juni 1991
(Sächsisches Petitionsausschussgesetz - SächsPetAG)**

§ 1 Petitionsrecht

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.

(2) Petitionen sind schriftlich einzureichen.

§ 2 Öffentlicher Dienst

Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 3 Personen in Verwahrung

(1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(2) Gemeinsame Petitionen der in Absatz 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.

§ 4 Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine sächsische Behörde wegen des Inhalts einer Petition ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

§ 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaats unterstehen. Absatz 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaats. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaats zu unterrichten.

(4) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 6 Weigerungsgründe

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

§ 7 Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

§ 8 Wahrnehmung der Befugnisse

(1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.

(2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

(3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitions-

ausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Im übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

§ 9 Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

§ 10 Berichtspflicht

(1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von 6 Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

(2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbericht gegeben werden.

§ 11 Entschädigung

Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung fest.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages (Auszug, 3. Wahlperiode)

§ 21 Petitionsausschuss

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Der Petitionsausschuss kann fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen; Überweisungen an andere Ausschüsse sind nicht möglich.

§ 64 Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung über die Behandlung von Petitionen sowie die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) gelten entsprechend.

§ 65 Obliegenheiten des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Mitglieder der Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 66 Einholen von Stellungnahmen

Die Staatsregierung soll Stellungnahmen nach § 5 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages in einer Frist von sechs Wochen nach Absendedatum des Landtages abgeben. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

§ 67 Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:

1. Die Petition wird, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.
2. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.
3. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

4. Die Petition wird nicht behandelt, weil sie keine Bitte oder Beschwerde im Sinne der Verfassung des Freistaates Sachsen darstellt oder zur Bearbeitung durch den Landtag ungeeignet ist.

5. Dem Petenten wird empfohlen, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.

6. Die Petition wird dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag, einem anderen Landtag oder einer Gemeindevertretung zugeleitet.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

(2) Der Bericht über die Beschlussempfehlungen nach Absatz 1 wird dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Landtages verlangt wird.

§ 68 Wiederbefassung

Wird eine Petition gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten.

§ 69 Erledigung

Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen)

(In der Fassung vom 25. September 2001) ¹

Auf Grund des § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages (GeschO) legt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze fest.

1. Rechtsgrundlagen

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen (SV) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach Art. 53 Abs. 1 SV bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

§ 64 GeschO sieht vor, dass der Präsident die Petitionen an den Petitionsausschuss überweist. Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag oder bedarf es einer Aufklärung des Sachverhalts mit den Mitteln des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages (SächsPetAG) offensichtlich nicht, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss überweisen.

Das SächsPetAG (vgl. Art. 53 Abs. 3 SV) regelt die Befugnisse des Petitionsausschusses, des Vorsitzenden und seiner Mitglieder, das Verfahren und den Schutz der Petenten.

2. Petitionen

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen. Bitten sind insbesondere Forderungen nach Gesetzgebungsinitiativen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen.

Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

Mehrfachpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Massenpetitionen sind solche, in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Sonstige Schreiben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen. Soweit geboten, werden sie durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie abgelegt.

3. Petenten

Das Grundrecht nach Art. 17 GG und Art. 35 SV steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Zur Ausübung des Petitionsrechts ist deshalb Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ermittelt der Ausschussdienst in der Regel, ob der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt der Begünstigte nicht sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.

4. Schriftform

Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

5. Verfahren

a)

Nach § 64 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages erfolgt die Zuweisung der Petitionen grundsätzlich an den Petitionsausschuss. Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag oder bedarf es einer Aufklärung des Sachverhalts mit den Mitteln des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages offensichtlich nicht, kann der Präsident die Petition einem fachlich zu-

ständigen Ausschuss überweisen. Die Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten und in Gegenständen, die zur Zeit ihres Eingangs in einem anderen Ausschuss behandelt werden, sollen unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 der Geschäftsordnung in den fachlich zuständigen Ausschuss überwiesen werden. Außerdem kann die Petition allen Mitgliedern des Sächsischen Landtages, gegebenenfalls auf dem Wege über die Fraktionen, bekanntgemacht werden, damit sie die Petition zum Anlass für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

Die Verfügung des Präsidenten erfolgt schriftlich.

b)

Beim Ausschussdienst des Petitionsausschusses wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an den Präsidenten und die Ausschüsse, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.

Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.

Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst. In diesen Fällen stellt der Petitionsausschuss die Massenpetition fest und beschließt im Einzelfall ein Verfahren über die geschäftliche Behandlung.

c)

Der Ausschussdienst des Petitionsausschusses führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht behandlungsfähig ist. Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn

1. sie keine Namensunterschrift tragen oder der Absender unvollständig oder unleserlich ist,
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,
3. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben,
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuss in derselben Legislaturperiode auf eine Petition hin schon behandelt worden ist, ohne dass wesentliche neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden,
5. ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist,
6. sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts durch das Plenum des Landtages einlaufen,
7. sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden. Ausnahmen ergeben sich aus Ziffer 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Grundsätze.

Soweit die Vorprüfung die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition annimmt, entscheidet der Ausschuss hierüber nach Erläuterung der die Unzulässigkeit begründenden Tatsachen.

d)

Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dem Petitionsausschussgesetz (Auskunftserteilung, Aktenvorlage, mündliche Auskunftserteilung im Petitionsausschuss durch Behördenvertreter des Landes sowie Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Landes, § 5 SächsPetAG) erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Abs. 1 SächsPetAG). Zum Zwecke der Beschleunigung der Bearbeitung ermächtigt der Petitionsausschuss seinen Vorsitzenden, zu jeder behandlungsfähigen Petition eine Stellungnahme der Staatsregierung einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der Stellungnahme der Staatsregierung einem Mitglied des Ausschusses (Berichterstatter) zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird. Soweit im Petitionsausschuss nach Aufgabenbereichen gegliederte Arbeitsgruppen gebildet sind, wird diese Aufgabenverteilung bei der Zuweisung der Petitionen berücksichtigt.

Auch vom Berichterstatter für erforderlich erachtete ergänzende Stellungnahmen der Staatsregierung zu Petitionen können vom Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Ausübung aller sonstigen Befugnisse nach dem Petitionsausschussgesetz und der Geschäftsordnung, hierzu zählen insbesondere die Aktenvorlage, der jederzeitige Zutritt zu Einrichtungen des Landes, die Vorladung von Behördenvertretern vor den Petitionsausschuss, die Anhörung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Einholung von Stellungnahmen von einem Fachausschuss des Landtages, bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung durch den Ausschuss. § 8 Abs. 3 SächsPetAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses bestimmt für die Behandlung der Petition gegebenenfalls einen Mitberichterstatter. Berichterstatter und Mitberichterstatter sollen zwei verschiedenen Fraktionen angehören. Vom Berichterstatter und ggf. Mitberichterstatter wird für die Behandlung im Ausschuss eine Darstellung des Sachverhaltes erstellt, wie er sich aus der Petition, der Stellungnahme der Staatsregierung und evtl. zusätzlich gewonnenen Informationen, z.B. durch Ortsbesichtigungen, ergibt. Diese Darstellung dient als Grundlage für den Bericht im Sinne des § 67 GeschO.

Die Berichterstatter werden durch die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses unterstützt.

e)

Für die Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss bzw. im fachlich zuständigen Ausschuss können die Ausschüsse von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

Berichte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen, sowie juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.

f)

Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse richten sich nach § 67 GeschO.

Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse bedeuten im Allgemeinen:

- Erledigterklärung –
Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde oder sie sich sonst erledigt hat;
- Berücksichtigung –
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;
- Erwägung –
Die Petition wird als nicht unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;
- Veranlassung bestimmter Maßnahmen –
Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;
- Material –
Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;
- nicht abhilfefähig –
Wenn dem Petitionsverlangen zwingende Gründe, rechtlicher oder tatsächlicher Art, entgegenstehen;
- Nutzen von Antragsmöglichkeiten bei Behörden bzw. Ausschöpfen des Rechtsweges –
Wenn es sinnvoll erscheint, die bestehenden Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. die gegebenen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen,
- Zuleiten an eine andere Volksvertretung –
Wenn die Zuständigkeit nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen liegt und dies sich erst während des Verfahrens herausstellt.

6. Bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Die Verwaltung ist nicht selten berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

7. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten

- a) Möglichkeiten des Landtages bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren.

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtsprechungstätigkeit kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.

Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Justizminister beziehungsweise andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben.

Im Übrigen hat der Landtag keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Staat oder eine der Aufsicht des Landes unterliegende Körperschaft usw. (oben Nr. 5 Buchst. e, zweiter Absatz) Partei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Partei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft usw. als Partei aufsichtlich hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtages aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben, und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

- b) Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Der Landtag darf die Staatsregierung insoweit kontrollieren, als sie eine Dienstaufsicht über Gerichte ausübt. Er kann von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens verlangen und kann außerdem die Staatsregierung ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden.

- c) Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Justizministers zu folgen hat, kann der Landtag auch den Justizminister ersuchen, bestimmte Weisungen zu erteilen oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfange zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

8. Mögliche Entscheidungen in Gnadensachen

Der Ministerpräsident übt nach Art. 67 Sächsische Verfassung das Begnadigungsrecht aus. Er kann dieses Recht, soweit es sich nicht um schwere Fälle handelt, mit

Zustimmung der Staatsregierung auf andere Behörden übertragen.

Bei Petitionen, die das Verlangen nach einem Gnadenerweis zum Inhalt haben, beschränkt sich das Votum des Petitionsausschusses darauf, die Petition zu befürworten oder nicht zu befürworten.

9. Mitteilungen an den Petenten

Nach Eingang der Petition beim Sächsischen Landtag ist dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden. Wird die Behandlung der Petition verzögert, kann der Petent einen Zwischenbescheid erhalten.

Sobald der Sächsische Landtag über die Petition beschlossen hat, wird dem Petenten die Art der Erledigung durch die Vorsitzende des Petitionsausschusses mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit einer Begründung versehen werden.

10. Berichte des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse an den Landtag

Über die Beratungen der Ausschüsse zu Petitionen wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt federführend dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

1 Aktuelle Fassung der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) vom 23. September 2003

Wichtige Adressen:

Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragte der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäische Bürgerbeauftragte

BUND:

Deutscher Bundestag

Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BUNDESLÄNDER:

Baden-Württemberg

Landtag Baden-Württemberg
Petitionsausschuss
Haus des Landtages
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Bayern

Bayerischer Landtag
Ausschuss für Eingaben und Beschwerden
Maximilianeum
81675 München

Berlin

Abgeordnetenhaus Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstraße 5
10111 Berlin

Brandenburg

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Postfach 60 10 64
14410 Potsdam

Bremen

Bremische Bürgerschaft
Petitionsausschuss
Haus der Bürgerschaft
Am Markt 20
28195 Bremen

Hamburg

Eingabendienst der Bürgerschaft
der Freien und Hansestadt Hamburg
Postfach 10 09 02
20006 Hamburg

Hessen

Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern

1. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Petitionsausschuss
Schloss, Lennéstraße 1
19053 Schwerin
2. Bürgerbeauftragte des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Niedersachsen

Niedersächsischer Landtag
H.-W.-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Petitionsausschuss
Platz des Landtages
40221 Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

1. Landtag Rheinland-Pfalz
Petitionsausschuss
Deutschhausplatz 12
55116 Mainz
2. Bürgerbeauftragter des Landes
Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 32
55116 Mainz

Saarland

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Eingaben
Postfach 101833
66018 Saarbrücken

Sachsen

Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Sachsen-Anhalt

Landtag Sachsen-Anhalt
Petitionsausschuss
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Schleswig-Holstein

1. Petitionsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel
2. Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1
24105 Kiel

Thüringen

1. Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt
2. Bürgerbeauftragter des Freistaates Thüringen
Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

1 avenue du Président Robert Schuman
B.P. 403
F – 67001 Strasbourg Cedex.